

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 21 (1903)

Artikel: Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-145816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

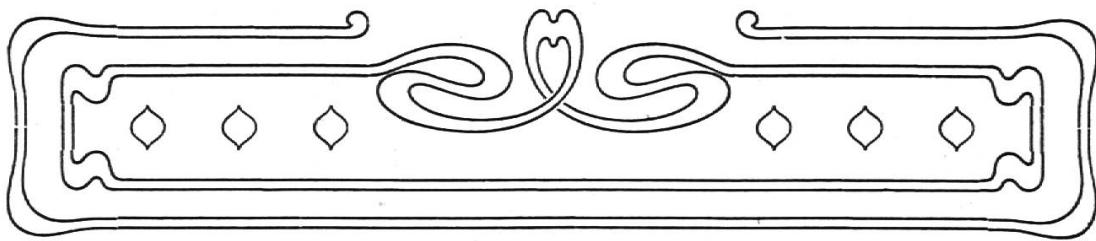
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen.

Entlassung des Oberlehrers in Fläsch während des Schulkurses.

Lunter dem 31. März dieses Jahres klagt Herr Lehrer Georg Frigg beim Vorstand unseres Vereins, dass er während des Schulkurses aus dem Dienste entlassen worden sei und bittet den Vorstand, er möchte ihm zu seinem Rechte verhelfen.

Lehrer G. F. wurde am 19. Mai 1902 als Oberlehrer in Fläsch gewählt und trat die Stelle am 27. Oktober an. Am 28. Januar d. J. abends 9 Uhr wurde er entlassen.

Lehrer F. spricht sich in seiner Klageschrift auch über die Umstände aus, die schliesslich zur Entlassung geführt haben. Das gleiche geschieht in einer einlässlichen Darstellung der ganzen Angelegenheit durch einen offenbar sehr genau orientierten Gewährsmann der Konferenz Herrschaft-V Dörfer, die uns diese, unmittelbar bevor Lehrer F. bei uns klagte, zur weitern Verfolgung der Sache zustellte. Dem Grundsätze gemäss: höre auch den andern Teil, wandte sich der Präsident des Vereins ausserdem an den Schulrat und den Vorstand der Gemeinde Fläsch, sowie an den Schulinspektor des Bezirks Ober- und Unterlandquart um näheren Aufschluss. Er legte jeder dieser Amtsstellen eine Anzahl bestimmter Fragen vor, die ihm für die Beurteilung der Sache besonders wichtig erschienen. Schulrat, Gemeindevorstand und Schulinspektor beantworteten die an sie gerichteten Fragen mit aller wünschenswerten Einlässlichkeit und Genauigkeit. Daraufhin wurde auch Lehrer G. F. über einzelne Punkte zur Vernehmlassung aufgefordert, und endlich hielt es der Vorstand (die in Chur wohnhaften 3 Mitglieder) für angezeigt, sich noch beim Tit. Erziehungsdepartement zu erkundigen, inwieweit dieses bei der Entlassung des Lehrers F. mitgewirkt habe. Das

Tit. Erziehungsdepartement weigerte sich jedoch, sich darüber vernehmen zu lassen. Das Nähere wird weiter unten folgen. Dieses ablehnende Verhalten des Tit. Erziehungsdepartements erschwerte es, ein in allen Teilen genaues Bild zu gewinnen. Immerhin glaubt der Vorstand, auf Grund der eingegangenen Klage und der Auskunft, die ihm die oben genannten Amtsstellen in dankenswerter Weise gegeben haben, zu einer der Hauptsache nach richtigen Anschauung von der ganzen Angelegenheit gekommen zu sein.

I. Über das Tatsächliche.

Die Oberschule Fläsch war, als Lehrer F. sie antrat, sehr verwahrlost. Lehrer F. schreibt darüber: „Die Oberschule Fläsch war in den letzten Jahren sehr heruntergekommen; besonders mit Bezug auf Disziplin und Zucht standen die Leute auf einer Stufe, die ein erfolgreiches Wirken des Lehrers merklich erschweren musste. . . . Besonders 2 Knaben . . . gaben mir viel zu schaffen. In 3 Fällen war ich genötigt, die betreffenden wegen Renitenz beim Schulratspräsidenten zu verklagen, ohne indessen die geringste Hilfe zu erlangen.“

In dem Berichte des Gewährsmannes der Konferenz Herrschaft-V Dörfer lesen wir: „Ich muss einleitend bemerken, dass Lehrer F. mit der Oberschule in Fläsch einen verwahrlosten und verlotterten Karren übernommen hatte.“

Selbst der Schulrat Fläsch gibt in seiner Vernehmlassung zu, „dass die Schule schon letztes Jahr schwach und der Lehrer der Disziplin nicht gewachsen war.“

Es ist klar, dass es einem neuen Lehrer unter solchen Umständen schwer fallen musste, Ordnung herzustellen und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Gewiss findet es jedermann verzeihlich, wenn er auch etwa den Stock in Bewegung setzte und 1- bis $1\frac{1}{2}$ -stündige Freiheitsstrafen verhängte, um seinen Anordnungen den gehörigen Nachdruck zu verleihen. Freilich scheint er besonders hinsichtlich der körperlichen Züchtigung in der ersten Zeit zu weit gegangen zu sein, indem er auch Mädchen damit nicht verschonte. Auch mag er später mit Strafaufgaben zu freigebig gewesen sein und diese zu reichlich bemessen haben. Doch kann weder in dieser noch in jener Richtung von einer Schädigung der Gesundheit der betroffenen Schüler gesprochen werden.

Lehrer G. F. weist noch auf andere Umstände hin, die einem gedeihlichen Wirken sehr hinderlich waren: ein grosser Teil der Kinder sei mangelhaft ernährt. Viele Eltern halten ihre Kinder nicht einmal dazu an, sich regelmässig zu waschen, zu kämmen und ihre Kleider zu reinigen, bevor sie den Weg zum Schulhaus antreten. Es sei Brauch, Schulkinder ganze Nachmittage zu Gemeindewerken anzuhalten. Der Schulratspräsident scheine seit Jahren über die Entschuldbarkeit von Schulversäumnissen das erste und das letzte Wort gesprochen zu haben. Der Schulrat promoviere alles; die bezüglichen Vorschläge des Lehrers werden ignoriert etc. etc.

Braucht man sich da zu wundern, wenn dem Lehrer die Disziplin Schwierigkeiten bereitete und er auch im Unterricht wenig oder nichts leistete?

Mit den Leistungen im Unterricht scheint es allerdings schlimm gestanden zu haben. Im Bericht des Schulrates heisst es darüber: „Der Unterricht machte geringe, ja man kann wohl sagen, keine Fortschritte.“ Neben den schlimmen innern und äussern Verhältnissen wird Lehrer G. F. diesen Misserfolg wohl auch durch Fehler im Unterricht selbst verschuldet haben. Der Schulrat wirft ihm vor, er habe in Geschichte, Geographie und Naturkunde die betreffenden Abschnitte der Lesebücher auswendig lernen lassen und zwar möglichst wörtlich, oder wenn er etwas erzählt habe, so habe er jeden Satz zweimal vorgesprochen und dann nachsprechen lassen, bis sie es konnten. Sofern sie die Aufgaben nicht geläufig hersagen konnten und doch behaupteten, gelernt zu haben, zieh er sie der Lüge. Überall liess er es an genügenden Erklärungen fehlen.

Diesen Anlastungen gegenüber behauptet Lehrer G. F. allerdings: „Es ist unwahr, dass ich mich meistens darauf beschränkt hätte, das im Lesebuch Enthaltene lesen und auswendig lernen zu lassen. Ich habe nichts aufgegeben, ohne es vorher erklärt und unter Überschriften zusammengestellt zu haben. Die VII. Klasse habe ich das Lesestück die Wasserleitungen in den Walliser Alpen wörtlich nach dem Lesebuch memorieren lassen. Davon abgesehen, habe ich nie verlangt, dass die Kinder etwas Prosaisches auswendig lernten.“

Der Schulrat scheint danach etwas zu übertreiben. Aber wenn auch, so kann dem Lehrer der Vorwurf nicht erspart

werden, dass sein Unterricht mangelhaft war; denn die realistischen Stücke im Lesebuch sind nicht bestimmt, direkt für die Darbietung des Stoffes benutzt zu werden. In der Regel soll der Lehrer den Kindern das Neue durch recht anschauliche und ausführliche mündliche Darstellung nahe bringen. Erst wenn er sicher ist, dass sie auf diesem Wege zum vollen Verständnis gelangt sind, kann er sie zur Wiederholung auch die bezüglichen Stücke im Buche lesen lassen. Nur in besonders günstigen Verhältnissen darf mit dem Lesen begonnen werden.

Es steht also jedenfalls fest, dass Lehrer G. F. sowohl in der Handhabung der Disziplin, als auch im Unterricht Fehler gemacht hat, zum Teil grobe Fehler.

Auch die Art und Weise, wie Lehrer G. F. die Klassen zusammenzog, gab dem Schulrat Anlass zu Unzufriedenheit, zum Teil wohl wieder mit Grund. Genau beurteilen lässt sich die Sache nach den uns vorliegenden Berichten nicht. Der Schulrat behauptet, der Lehrer G. F. habe blos 3 Klassen gehabt, obwohl die Schule 5 Jahrgänge zählte. Lehrer G. F. spricht aber blos von einer „Zusammenziehung der früheren V. mit der VI. Klasse, weil die letztere punkto Leistungsfähigkeit auf derselben Stufe stand“; hingegen im Rechnen habe er die VI. mit der VII. Klasse verschmolzen. Auch der Gewährsmann der Konferenz Herrschaft-V Dörfer weiss nur von einer Zusammenziehung der V. und VI. Klasse. Sei dem, wie ihm wolle, der Schulrat verlangte nun, dass die VII. mit der VIII. Klasse verschmolzen und dass die VI. Klasse einzeln behandelt werde, weil sie sich bei einer Vereinigung mit der VII., die übrigens nur im Rechnen bestanden zu haben scheint, als Hemmschuh erwies. Lehrer G. F. gibt auch zu, dass die Vereinigung der VI. und VII. Klasse im Rechnen nicht gerechtfertigt gewesen sei. Wie gesagt, scheint der Fehler in diesem Punkte also wieder auf seiten des Lehrers zu liegen; die Verschmelzung der V. und VI. Klasse dagegen ist jedenfalls wohl erwogen und begründet gewesen.

Der Gewährsmann der Konferenz Herrschaft-V Dörfer bezeichnet diese Zusammenziehung als pädagogisch vollständig richtig. Es wird auch von ihm, wie von Lehrer G. F., behauptet, dass selbst der Schulrat zugegeben habe, diese Einteilung wäre „praktisch wohl am Platze“; doch sei es in Fläsch immer Sitte gewesen, die obern und nicht die untern Klassen zusammenzuziehen.

Da sich Lehrer G. F. dem Schulrat nicht fügen wollte, wandte sich dieser an das Tit. Erziehungsdepartement. Der Herr Erziehungschef verfügte sich daraufhin, am 19. Januar, in eigener Person nach Fläsch, hospitierte ca. 2 Stunden in der Oberschule, griff in den Unterricht ein, „korrigierte und tadelte u. a. den Lehrer“ (Bericht des Gewährsmanns).

Nach Schluss der Schule teilte der Herr Erziehungschef dem Lehrer die Aussetzungen, die er an dessen Amtsführung zu machen hatte, im Beisein des Schulratspräsidenten mit. Er verwies dem Lehrer namentlich das Schlagen der Kinder und den Gebrauch „der ganz unmotivierten Ausdrücke“; es dürfe nichts auswendig gelernt werden als etwa ein Gedicht; die Kinder sollen nicht angehalten werden, Vorträge zu halten; es sei namentlich auch Zeit zum Schönschreiben und zum Lesen zu verwenden. „Dann war es auch die Klasseneinteilung, die ihm nicht gefiel“ (Protokoll des Schulrats). In der Eingabe des Lehrers G. F. lesen wir über diesen Punkt: „Nach Schulschluss erklärte mir derselbe (Herr Regierungsrat Stiffler), dass er auf das Gesuch des Tit. Schulrats hergekommen sei, um mir nahe zu legen, dass ich den Weisungen und Forderungen des Herrn Schulratspräsidenten nachleben solle. Hierauf gab er mir verschiedene pädagogische und methodische Winke.“

Zwei Tage später, am 21. Januar, besuchte der Schulrat die Schule und tadelte den Lehrer scharf in Anwesenheit aller Kinder wegen seiner Klasseneinteilung und ordnete eine andere Einteilung an. (Eingabe des Lehrers G. F.) Es ist wohl derselbe Besuch, den der Gewährsmann, jedenfalls irrtümlicher Weise, auf die Zeit vor der Visitation durch den Herrn Erziehungschef ansetzt, und den er also beschreibt: „Es ist noch nachzutragen, dass sich der Schulrat eines Nachmittags in corpore in die Oberschule verfügte und dort die Klasseneinteilung selbst vornahm und nach Beendigung derselben mit einem unzweideutigen Faustschläglein auf den Tisch dem Lehrer vor versammelten Kindern gut verständlich zunickte: „So, an diese Einteilung haben Sie sich zu halten, Herr Lehrer“¹⁾.

¹⁾ Diese hinsichtlich der Umstände, unter denen sie erfolgte, sehr anfechtbare Äusserung des oberherrlichen Willens wird natürlich nur dem Präsidenten des Schulrats und nicht der ganzen Behörde zur Last zu legen sein.

Lehrer G. F. beschwerte sich hierauf beim Schulinspektor, wies auf formelle und materielle Fehler in der Amtsführung des Schulrats hin und verlangte, dass der Schulrat wegen seines ungesetzlichen Vorgehens zu rügen und dass in Bezug auf die Klasseneinteilung sofortige amtliche Untersuchung einzuleiten sei. Der Schulinspektor hatte aber keine Zeit mehr, dem Gesuche Folge zu geben, indem der Lehrer wenige Tage später entlassen wurde. Wir entnehmen darüber dem uns zugestellten Protokoll des Schulrats Fläsch folgendes:

Sitzung vom 27. Jan. 1903.

Da sich im Verhalten des Lehrers nichts geändert hat, im Gegenteil die Sache immer schlimmer steht, wird beschlossen, die Angelegenheit der Schulgemeinde vorzulegen. Ein Antrag des Schulrates soll nur auf Anfrage gestellt werden und wird einstimmig beschlossen, in diesem Falle den Antrag auf Entlassung zu stellen.

Schulgemeinde, 28. Jan. 1903.

Es wird der Versammlung der Stand in der Schule mitgeteilt. In der sehr bewegten Diskussion werden folgende Anträge gestellt:

1. Von Gemeindepräsident L. Kunz: es soll dem Lehrer noch eine Frist von ein paar Tagen eingeräumt werden.
2. Von Christ. Adank: man solle den Lehrer vorwärts amtieren lassen.
3. Von J. Kunz: es sei dem Schulrate überlassen, den Lehrer zu entlassen oder ihn vorwärts amtieren zu lassen.

Der erste Antrag erhielt 9 Stimmen, der zweite 1 und der dritte 12.

28. Januar 1903.

Der Schulrat beschliesst einstimmig, es sei am Beschluss von gestern Abend festzuhalten. Um dem Lehrer den Abgang etwas zu erleichtern, soll ihm der Weg offen gelassen werden, dass er seine Entlassung eingeben kann. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, dass ihm nach erfolgter Demission die Kinder nicht mehr anvertraut werden. Einzig wie ihm die Sache mitgeteilt werde, entstanden Meinungsverschiedenheiten. Es handelte sich um die Frage, ob ihm die Sache am Morgen durch den Hrn. Pfarrer und den Präsidenten mitgeteilt werden soll. Auf

den Antrag des Präsidenten, dass eine so wichtige Sache nur vor dem ganzen Schulrate dem Lehrer mitgeteilt werden soll, wird von einer Sitzung am Morgen abgesehen und beschlossen, den Lehrer noch heute vorzuzitieren und ihm Mitteilung zu machen. Dies geschah denn auch, wird dem Lehrer durch den Präsidenten die Eröffnung vom Beschluss gemacht und ihm mitgeteilt, dass er bis morgen, wenn er wolle, seine Entlassung eingeben könne.

Der Lehrer reichte darauf wirklich seine Demission ein. Er schreibt hierüber:

Am 28. Januar, abends 9 Uhr, lud man mich vor den Schulrat, und es wurde mir vom Herrn Schulspräsidenten mitgeteilt, dass ich entlassen sei, weil ich den Forderungen und Weisungen des Herrn Erziehungscheffs und der Schulbehörde nicht nachgekommen sei; um meinem Fortkommen nicht zu schaden, wolle man mir gewähren, bis spätestens morgen früh unter irgend einem gutfindenden Vorwande die Demission einzureichen. Durch die überraschende Mitteilung der Fassung ganz beraubt, fertigte ich noch an demselben Abend das gewünschte Schreiben aus, welches wörtlich lautet: „Infolge erlittenen Unrechts an meiner Gesundheit plötzlich angegriffen, bitte ich Sie um Entlassung aus Ihrem Schuldienste. In Erwartung dessen zeichnet G. Frigg.“

Wenn danach etwa behauptet werden wollte, es handle sich im vorliegenden Falle gar nicht um eine Wegwahl oder eine Entlassung des Lehrers, so müsste das als leere Sophisterei bezeichnet werden. Der Beschluss lautet ja ausdrücklich auf Entlassung; dem Lehrer wird auch ausdrücklich mitgeteilt, dass er entlassen sei. Hätte sich Lehrer G. F. in seiner Aufregung nicht dazu verleiten lassen, seine Entlassung zu verlangen, so *musste* sie ihm nach dem gefassten Beschluss gegeben werden. Tatsächlich haben wir es also mit einer Entlassung und nur der Form nach mit einer Demission zu tun. Dies ist wohl zu beachten.

II. Über die Zulässigkeit der Entlassung.

a) In sachlicher Hinsicht.

Nach den angegebenen Tatsachen sollte es nicht schwer sein, die Entlassung des Lehrers G. F. auch richtig zu beurteilen. Es ist schon hervorgehoben worden, dass Lehrer F. in der Handhabung der Disziplin, in der Erteilung des Unterrichts und in der

Zusammenziehung der Klassen Fehler begangen hat. Es erscheint uns zweifellos, dass der Schulrat allen Grund hatte, mit dessen Amtsführung unzufrieden zu sein. Wir begreifen auch sehr wohl, dass der Schulrat über die andauernde Widersetzlichkeit des Lehrers in Harnisch geriet. Wir würden es angesichts der uns bekannt gewordenen Tatsachen auch gar nicht auffällig finden, wenn Lehrer G. F. nach Schluss der Schule für ein zweites Jahr nicht wieder gewählt worden wäre, und würden ihn mit einer allfälligen bezüglichen Klage wahrscheinlich abgewiesen haben.

Eine andere Frage ist es aber, ob die Fehler in der Amtsführung des Lehrers G. F. derart waren, dass sie eine Entlassung *mitten im Kurse* gerechtfertigt erscheinen lassen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Hauptklagen des Schulrates: körperliche Züchtigung, übermässige Strafaufgaben und Hausaufgaben, ohne dass dadurch aber die Gesundheit der Schüler in Mitleidenschaft gezogen worden wäre, Fehler in der Zusammenziehung der Klassen, Widersetzlichkeit dem Schulrat gegenüber. In der Vernehmlassung des Schulrates wird ausserdem, wie übrigens schon oben angedeutet wurde, davon gesprochen, dass der Lehrer die Schüler zu einem verständnislosen Lernen abgerichtet habe. Dies scheint jedoch in den Beratungen und Beschlüssen des Schulrates, die schliesslich zur Entlassung führten, keine Rolle gespielt zu haben. Zum Beweise dafür lassen wir den Auszug aus dem Protokoll des Schulrates, soweit wir ihn oben nicht schon abgedruckt haben, folgen.

Sitzung vom 19. November 1902.

Da wiederholt Klagen wegen körperlicher Züchtigung der Kinder gegen den Herrn Oberlehrer eingegangen sind, so wird er heute vor den Schulrat zitiert. Es wird ihm sein ganzes Verhalten vorgehalten, und er gibt zu, die Kinder geschlagen zu haben, gibt zu, dass er sie über Mittag 1—1½ Stunden zurück behalten habe. Er bekennt auch, dass er die ganz unmotivierten Ausdrücke gebraucht habe. Er wird allen Ernstes ermahnt, und er sieht selbst ein, dass er auf dem betretenen Wege nicht mehr weiter gehen könne, und verspricht, solche Sachen von nun an zu unterlassen.

3. Dezbr. 1902.

Der Herr Oberlehrer beklagte sich schriftlich über Mart. Hermann-Ruffner, weil er ihm den Knaben Thomas, als er ihn

zurückbehalten, einfach weggenommen habe. Auch der Knabe sei renitent gewesen, habe eine Strafaufgabe nicht fertig gemacht etc. Auch der heute zitierte M. Hermann wollte schon vorher Klage gegen den Hrn. Lehrer erheben, traf aber damals den Hrn. Präsidenten nicht und bringt nun seine Sache heute an. Sein Kind Thomas sei durchaus nicht renitent. Er habe an der betreffenden Strafaufgabe bis abends $1\frac{1}{2}$ Uhr gearbeitet, sei dann am Morgen frühe wieder aufgestanden und hätte daran gearbeitet, sei aber nicht fertig geworden, und dafür habe der Knabe zurückbleiben müssen, und da habe er ihn allerdings etwas vor 1 Uhr zum Mittagessen heimgeholt. Der Knabe lerne schwer und werde vom Lehrer fürs Nichtkönnen oft geschlagen und zurückbehalten. Hermann wird mit der Ermahnung entlassen, dass, wenn wieder etwas vorfallen sollte, er sich an den Schulrat wenden möge. Alles andere solle er unterlassen. — Da dieser Fall das Vorgehen des Hrn. Lehrers wieder von neuem kennzeichnet und man daraus ersieht, wie der Hr. Lehrer seine Versprechungen hält, so wird dem Präsidenten der Auftrag erteilt, dem Hrn. Lehrer zuzusprechen, dass er überhaupt alle körperlichen Strafen unterlasse, die Kinder sollen nicht so lange zurückbehalten werden, das Ärgern der Kinder solle aufhören, und die Hausaufgaben sollen auf das Allernotwendigste beschränkt werden.

18. Dezember 1902.

Grund zur heutigen Versammlung bildet das Verhalten des Oberlehrers Frigg. Trotzdem ihm vom Präsidenten mündlich und schriftlich die Wünsche des Schulrates mitgeteilt worden sind und er wiederholt alles Gute versprochen hat, fängt er wieder von neuem an, die Kinder herumzuprügeln; auch gibt er ganz unmögliche Hausaufgaben auf, dass die Kinder die halben Nächte hindurch lernen müssen.

Nach langer, einlässlicher Beratung wird der Herr Pfarrer beauftragt, bei der Erziehungskanzlei in Chur sich zu erkundigen, ob sich vielleicht eine geeignete Persönlichkeit finden würde, um unsere Schule fortzuführen.

27. Dezember 1902.

Zur Behandlung gelangt heute die Frage, ob wir den Oberlehrer entlassen müssen, oder ob wir ihn weiter amtieren lassen wollen. Es wird beschlossen, den Präsidenten ans Erziehungs-

departement zu senden, um dort mitzuteilen, wie es mit unserer Schule steht, und um Rat zu fragen. Auch ist ein Schulbesuch zu machen, um nachzusehen, wie es in der Schule geht.

19. Januar 1903.

Die heutige Sitzung ist einberufen worden, weil heute Herr Reg.-Rat Stiffler die Oberschule besucht hat und wird dem Schulrat mitgeteilt, was derselbe zur Sache gesagt hat. Er hat ganz die gleichen Aussetzungen an der Amtsführung des Lehrers gemacht, wie sie der Schulrat macht, und hat auch dem Lehrer dieselben im Beisein des Präsidenten mitgeteilt. Auf die Anfrage, ob nicht sofort der Schulrat einzuberufen sei, antwortete er, es sei nicht notwendig. Er verwies dem Lehrer namentlich das Schlagen der Kinder, den Gebrauch der ganz unmotivierten Ausdrücke, mit denen er dieselben regalierte, als eines Lehrers unwürdig. Er macht denselben darauf aufmerksam, dass nichts, nebst etwa einem Gedichte, auswendig gelernt werden soll, dass die Kinder nicht angehalten werden sollen, Vorträge zu halten, dass namentlich auch Zeit zum Schönschreiben und Lesen verwendet werden soll. Dann war es auch die Klasseneinteilung, die ihm nicht gefiel. Es wird beschlossen, es soll morgen ein Schulbesuch gemacht werden und soll dem Lehrer vorgeschrieben werden, was durchgenommen werden soll, damit es dem Schulrat nicht geht wie das letzte Mal, dass einfach gezeichnet wird.

Man sieht, es ist hier von Mängeln hinsichtlich der Erteilung des Unterrichts bis zum Eingreifen des Herrn Erziehungschiefs gar nicht die Rede. Lehrer F. schreibt denn auch in seiner Eingabe an den Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins:

„Es ist mir das Vorgehen des Tit. Schulrates um so unbegreiflicher als:

1. Der Schulrat als solcher an meinem Unterricht bei Anlass seines Besuches nichts aussetzte;

2. Der Herr Schulinspektor, der die Schule im Herbste besuchte, keine weiteren Aussetzungen machte, als dass er mir empfahl, ein Tagebuch zu führen, was ich auch tat.“

Auch in der Vernehmlassung des Schulrates findet sich auf die direkte Frage, ob der Schulrat den Lehrer auf Fehler in der Handhabung der Regierung und in der Erteilung des Unterrichts

aufmerksam gemacht habe, hinsichtlich des Unterrichts nur die Erklärung:

„Der Schulrat hat den Lehrer schriftlich und mündlich ermahnt, hat ihn aufgefordert, den Kindern nicht mehr solche Hausaufgaben zu geben.“

Auch aus andern Umständen dürfen wir schliessen, dass es mit dem Unterricht des Lehrers G. F. nicht gar so schlimm gewesen sein muss, und dass dieser Umstand bei der Entlassung, wenn nicht keine, so doch eine sehr untergeordnete Rolle spielte. Der Schulinspektor des Bezirkes Ober- und Unterlandquart schreibt uns:

„Der Grund, welcher das Verhältnis zwischen Herrn Lehrer Frigg und dem Schulrate Fläsch störte, liegt nicht in mangelhafter Befähigung des Lehrers. Lehrtüchtigkeit und Berufstreue wurden meines Wissens nicht in Frage gestellt, und hat der Unterricht bei meinem Schulbesuche unterm 20. November auf mich in dieser Beziehung einen günstigen Eindruck gemacht. Neben dem kalten, schroffen Ernst vermisste ich etwas Liebe und Zutrauen erweckende Freundlichkeit; doch hegte ich die Erwartung, dass sich das Verhältnis mit der Zeit und bei längerem Verweilen des Lehrers an der Schule besser gestalten werde.“

Lehrer Frigg hat ausserdem vorher schon in zwei andern Gemeinden Schule gehalten und über seine bezügliche Wirksamkeit günstige Zeugnisse erhalten. Sie lauten nach einer beglaubigten Abschrift:

I. Lehrer Georg Frigg von Präz war im Winter 1899/1900 Lehrer an der vereinigten Gesamtschule *Castiel, Lüen und Calfreisen*. Mit seinen Leistungen in der Schule war man allgemein sehr zufrieden; auch verstand er, in und ausser der Schulzeit gute Disziplin unter den Kindern zu halten. Sein Betragen war sehr gut.

Castiel, den 6. April 1900.

Für den Schulrat obiger drei Gemeinden,

Der Präsident:

Joh. Ulr. Heinrich.

II. Lehrer Georg. Frigg hat das 2. Jahr 1901/02 unsere Gesamtschule geleitet. Wie voriges Jahr sprechen wir ihm auch dieses Jahr unsere volle Zufriedenheit aus über seine mustergültige

Leitung unserer Schule. Im Gesangunterricht übersteigen seine Leistungen weit die gewöhnlichen Anforderungen.

Solches bescheint

Namens des Schulrates,

Lohn, den 3. April 1902.

für denselben:

Dom. Clopath, Präs.

Darf danach angenommen werden, dass der Unterricht des Lehrers G. F. so schlecht gewesen wäre, dass man diesen mit Grund hätte entlassen dürfen? Nun, der Grund der Entlassung lag ja auch tatsächlich nicht da. Nach allem, was wir schon gehört haben, dürfen wir annehmen, dass sich der Schulrat namentlich deshalb aufregte, weil der Lehrer G. F. es wagte, seinen Willen gegen den des Schulrates durchzusetzen. Ganz deutlich spricht dies der Bericht des gegenwärtigen Schulratspräsidenten aus:

„Ich persönlich bin überzeugt, wenn Frigg nur Miene gemacht hätte, auf die Forderungen des Schulrates einzugehen, wenn er nur wenigstens den guten Willen hiezu gezeigt und nur einiges tatsächlich geändert hätte, zu einem Bruch während des Kurses wäre es nicht gekommen. Aber so werden Sie begreifen, dass dem Schulrat schliesslich, spät genug, die Geduld ausgehen musste. Wem nicht zu raten ist, dem ist auch nicht zu helfen.“

Also, dem Lehrer sollte gezeigt werden, wer Meister sei, darauf scheint es tatsächlich angekommen zu sein. Und wenn nur der Schulrat auch im vollen Recht gewesen wäre! Dies ist aber keineswegs der Fall. Die Zustände in der Fläscher Schule waren nun einmal so, dass ein Lehrer ohne harte Strafen gar nicht auskam. Auch was die Klassenbildung anbetrifft, war der Schulrat wenigstens nicht in allen Teilen im Recht. Um so weniger darf man es billigen, wenn er trotzdem seinen Kopf durchsetzen wollte und auch wirklich durchsetzte.

Was die Disziplin anbelangt, so hätte die Sache mit der Zeit gewiss in Ordnung gebracht werden können, wenn nur der Schulrat den Lehrer energisch unterstützt hätte. Daran hat es aber in späterer Zeit offenbar auch gefehlt. Es ist oben schon eine Stelle zitiert worden, wo sich Lehrer Frigg darüber beklagt. Der Schulrat, von uns darüber befragt, will freilich nur vor *einem* solchen Falle wissen, und dieser habe infolge der Entlassung Friggs nicht mehr weiter verfolgt werden können. Aber auch

der Gewährsmann der Konferenz Herrschaft-V Dörfer beschuldigt den Schulrat, dass er in dieser Richtung seine Pflicht nicht getan habe. So berichtet er z. B., dass Lehrer G. F. den Vater, der, wie schon im oben mitgeteilten Schulratsprotokoll zu lesen steht, seinen Knaben selbst aus der Schule holte, verklagte und gleichzeitig verlangte, der Knabe müsse dazu angehalten werden, die versäumte Strafaufgabe nachzuliefern. Letzteres sei aber nicht geschehen. Ein andermal habe der gleiche Bursche eine Strafaufgabe bekommen, sie aber nur zur Hälfte geliefert; die andere Hälfte stehe heute noch aus, obschon sie der Lehrer durch den Schulrat reklamierte. Die Folgen zeigten sich dann bald; wir lesen nämlich im gleichen Bericht weiter:

„Jetzt war der Zaun nieder und Frigg der Willkür der Kinder und Eltern preisgegeben; jetzt war er auch vom Schulrat vollends verlassen. Wirklich eine beneidenswerte Situation für einen Lehrer! Dadurch hat sich nach meiner Ansicht unser Löbl. Schulrat einer Unverantwortlichkeit schuldig gemacht.“

Der Schulrat hat es also an der Unterstützung, die der Lehrer in den so überaus schlimmen Verhältnissen nötig gehabt hätte, wenigstens in späterer Zeit, fehlen lassen; ja noch mehr: er hat dessen Ansehen bei den Schülern auch direkt geschädigt, indem er ihn vor den Schülern in recht auffälliger Weise rügte (der bezügliche Fall wurde oben schon mitgeteilt).

Wir dürfen also ruhig behaupten, dass der Schulrat Fläsch mit Schuld daran trägt, wenn es Lehrer Frigg nicht möglich wurde, in seiner Schule Ordnung herzustellen, und wenn es ihm daher auch nicht möglich wurde, befriedigende Leistungen zu erzielen. Um so weniger ist es zu billigen, wenn er seinen Kopf mit Gewalt gegen den des Lehrers durchsetzte.

Und ist es denn überhaupt ein so schwerwiegendes Vergehen, wenn der Lehrer in Schulsachen auch seine eigene Meinung hat und diese zur Geltung zu bringen sucht? Wir predigen keine Anarchie und keine Revolution. Der Schulrat ist dem Lehrer vorgesetzt, und dieser hat sich den Anordnungen jenes zu fügen. Er hat berechtigten Wünschen und Befehlen des Schulrates bereitwillig nachzukommen. So verlangt es das Gesetz, und so verlangt es auch die Rücksicht auf das Gedeihen der Schularbeit. Sobald Schulrat und Lehrer nicht miteinander harmonieren, gedeiht die Schule nicht. Der Lehrer tue also alles, damit sein gutes

Einvernehmen mit dem Schulrat nicht gestört werde. Das gleiche müssen wir aber auch vom Schulrat verlangen. Ihm muss ein gutes Verhältnis zwischen der Behörde und dem Lehrer nicht minder am Herzen liegen. Er hat deshalb den Lehrer in seiner Arbeit nach Möglichkeit zu unterstützen, und er hat sich, da er doch in der Regel aus Laien besteht, auch davor zu hüten, in innere Fragen der Schulführung zu viel hineinzuregieren. Er hat gewiss das Recht, dem Lehrer seine Wünsche und Anschauungen über die Bildung der Klassen, über die Handhabung der Disziplin, über die Behandlung des Stoffes etc. mitzuteilen; er hat sogar die Pflicht, das zu tun, und Pflicht des Lehrers ist es, diese Meinungsäusserungen als wohlgemeinte Ratschläge aufzunehmen und sich nach ihnen zu richten, soweit er es vor seinem pädagogischen Gewissen verantworten kann. Darf man aber von ihm verlangen, dass er sich dem Schulrat auch wider seine bessere Einsicht füge? Kein verständiger Schulrat wird das tun. Der Schulrat Fläsch tat es aber. Das Petitum des Lehrers F. beim Schulinspektor, es möge amtlich untersucht werden, ob seine Klassenbildung richtig sei oder nicht, beweist zur Genüge, dass er sich im vollen Rechte fühlte, und man darf es ihm in einem solchen Falle nicht verargen, wenn er sich widersetzt, und dem Schulrat kann der Vorwurf der Rechthaberei und des Despotismus nicht erspart bleiben, wenn er den Lehrer zwingen wollte, etwas zu tun, was dieser als verfehlt betrachtete, und was er selber nicht mit stichhaltigen Gründen zu stützen vermochte.

Was ausserdem ein sehr schlimmes Licht auf die Handlungsweise des Schulsrats Fläsch wirft, ist der Umstand, dass Lehrer F. in seinem Betragen zu keinen Klagen Anlass gab und jedenfalls, soweit seine Zeit nicht durch die Leitung der Chöre und die Abendschule in Anspruch genommen wurde, ganz der Schule lebte.

Auf meine Frage nach dem sittlichen Verhalten des Lehrers G. F. glaubt der Schulrat zwar erklären zu müssen, es sei sehr schwer, dies objektiv zu beantworten. „Was man Unsittlichkeit im eminenten Sinne des Wortes nennt, hat F. niemand vorgeworfen, und wir glauben auch nicht, dass er sich solche habe zu schulden kommen lassen“ Im weitern beanstandet der Schulrat dann aber, dass F. den Schülern gegenüber „die merkwürdigsten Redensarten“ gebraucht, dass er keinen Respekt vor den Vorgesetzten gezeigt habe, selbst vor dem Herrn Erziehungschef nicht. „Den

Abendschülern „soll“ er mitunter Histörchen von etwas zweideutigem Inhalt erzählt haben. Daneben fällt noch ins Gewicht seine Eigentümlichkeit, alles und jedes, was der Schulrat von ihm forderte, sofort und ohne Überlegung zu versprechen und gar nichts zu halten. Voll guter Vorsätze und Gelöbnisse, aber zur Ausführung kam es nie, was doch beweist, dass ihm ein fester, sittlicher Halt fehlte. Verkehrt hat Frigg mit keinem Menschen, auch von niemand sich etwas sagen und raten lassen.“ — Es zeigen sich darin gewiss Mängel des Willens, die Sittlichkeit im landläufigen Sinne des Wortes wird dadurch aber nicht berührt; im Gegenteil muss ihm nach den angeführten Auslassungen des Schulrates in dieser Hinsicht das beste Zeugnis ausgestellt werden. Ähnlich verhält es sich mit der Berufstreue des Lehrers G. Fr. Der Schulrat lässt sich darüber also vernehmen: „Auch hierüber fällt es uns schwer, ein richtiges Urteil abzugeben. Am Anfang war F. jedenfalls fleissig, hat strenge Zucht und Ordnung geübt. Doch hat er den Bogen allzu straff gespannt, und darum musste er brechen. Während er zu Zeiten im Übereifer die kleinste Unrichtigkeit mit den schwersten Strafen belegte, hat er zu anderen Zeiten, wo sein Eifer nachgelassen, die verkehrtesten Antworten unbesehen hingenommen. Auch hat er sich meist nur mit den gleichen Schülern abgegeben und dafür andere, besonders die schwächeren der VI. Klasse, stark vernachlässigt.“

Der Schulrat sagt auch hier wenig über den eigentlichen Fragepunkt. Es macht fast den Eindruck, als wollte er, da Fleiss und Eifer F.'s nicht in Zweifel gezogen werden können, ihm doch sonst eins anhängen.

Hören wir noch F. selbst darüber: „Es ist mir das Vorgehen des Tit. Schulrates um so unbegreiflicher, als ich meine ganze freie Zeit redlich dazu benutzte, für die Schule zu arbeiten. Überhaupt kann ich mit gutem Gewissen sagen, dass ich stets bestrebt war, meinen Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Im Ernst wird das Gegenteil wohl niemand behaupten wollen.“

Wir dürfen diesen Versicherungen um so eher Glauben schenken, als sich auch im Protokoll des Schulrats nirgends eine Klage über Mangel an Berufstreue von seiten F.'s findet, ebensowenig als eine Klage über ungehöriges Betragen. Der gute Wille war also bei F. jedenfalls vorhanden. F. war bemüht,

sein Bestes zu leisten. Das beweist noch ein Umstand, den wir der Vernehmlassung des Schulrats entnehmen: „Wenn auch die besten Schüler versagten, war F. imstande, hinter die Wandtafel zu treten und zu weinen.“ — Ein guter Wille findet sonst aber überall Anerkennung, sogar bei weniger gesitteten Völkern. Der Fläscher Schulrat massregelte den bemitleidenswerten Lehrer aber trotz dessen gutem Willen. Muss sich da nicht das Herz jedes Besserdenkenden empören? Ganz besonders auch dann, wenn man sich noch vergegenwärtigt, dass F. von heute auf morgen ohne vorherige Kündigung fortgeschickt wurde, und dass man ihm, nach der Angabe des Lehrers F. selbst, den Lohn nur nach der Dienstzeit für $13\frac{1}{2}$ Wochen auszahlte? So entlässt ein Bauer keine Viehmagd.

b) In formeller Hinsicht.

Der Schulrat war aber nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch gar nicht dazu berechtigt, den Lehrer während des Kurses zu entlassen. Er hat bei Behandlung der Angelegenheit überhaupt die einschlägigen Bestimmungen unserer Schulordnung, die noch zu Recht besteht, mit Füssen getreten. § 47 der Schulordnung schreibt vor:

„Wenn sich Anstände wegen Schulsachen erheben, zwischen Lehrern und Kindern oder deren Eltern oder Stellvertretern, so sollen sie vor den Schulrat gebracht werden; Beschwerden und Klagen des Lehrers gegen den Schulrat oder dieses gegen jenen gehören vor den Bezirksinspektor oder nötigenfalls durch diesen vor den Kleinen Rat.“

An den Schulinspektor hätte sich also der Schulrat wenden sollen, wenn er mit dem Lehrer selbst nicht mehr fertig wurde, und nicht an das Erziehungsdepartement, mit gutem Grund, weil der Schulinspektor die Sache zu beurteilen versteht, da er immer Fachmann ist, was beim Erziehungsdirektor nicht immer zutrifft und auch gar nicht zuzutreffen braucht, indem einer ein trefflicher Erziehungsdirektor sein kann, wenn er auch in die Geheimnisse der speziellen Methodik nicht eingeweiht ist.

Aber auch auf das zustimmende Urteil des Schulinspektors hin durfte der Schulrat den Lehrer während des Kurses nicht wegschicken. Darüber schreibt die Schulordnung in § 49 im weitern vor:

„Während der Dauer eines Schulkurses darf ein Lehrer ohne gewichtige Gründe, über deren Zulässigkeit der Kleine Rat zu entscheiden hat, unvorsichtig allfälliger Zivilansprachen, nicht entlassen werden.“

Der Kleine Rat wurde vom Schulrat Fläsch aber ebenso wenig begrüßt als der Schulinspektor. Statt dessen wandte er sich an das Erziehungsdepartement, und der Schulratspräsident behauptete später verschiedenen Personen gegenüber, der Herr Erziehungschef habe dem Schulrat die Kompetenz der Lehrerentlassung ausdrücklich zugesprochen. Das erste Mal begegnen wir dieser Behauptung in dem Berichte des Gewährsmannes der Konferenz Herrschaft-V Dörfer. Es heisst dort: „Auf Befragen des Schulpräsidenten, was zu tun, wenn der Lehrer noch nicht pariere¹⁾, bevollmächtigte er²⁾, (so sagte Herr K.³⁾ zu mir) den Schulrat, F. zu „verjagen.“ Es schien uns wichtig, zu erfahren, ob dem wirklich so sei; denn dem Vorstand kommt laut § 12 der Statuten die Pflicht zu, die Lehrer zu schützen gegen jedermann, ohne Ansehen der Person, und er scheut sich auch nicht, dieser Pflicht nachzukommen. Der Präsident des Vorstandes legte deshalb dem Schulrat Fläsch neben vielen andern auch die Frage vor, ob es wahr sei, dass der Herr Erziehungschef sich in der angegebenen Weise ausgesprochen habe. Die Antwort darauf lautet wörtlich:

„Diese Frage kann der Unterzeichnete nicht beantworten, weil er Herrn Stiffler nie gesehen hat. Er hat deshalb die Frage dem damaligen Schulratspräsidenten unterbreitet und derselbe hat folgende Erklärung abgegeben: „Der Herr Erziehungschef hat am 19. Januar sich persönlich vom Stand unserer Schule überzeugt und wird Ihnen darüber, sofern Sie es wünschen, wohl Bericht erstatten. Dabei hat er dieselben Aussetzungen gemacht, wie der Schulrat auch. Er hat ausdrücklich erklärt, dass der Schulrat das Recht habe, den Lehrer zu entlassen, und dass bei diesem gespannten Verhältnis dessen baldige Lösung im Interesse der Schule geboten sei.“

¹⁾ Es ist bezeichnend, dass auch hier wieder nur vom „Parieren“ die Rede ist.

²⁾ Gemeint ist der Erziehungschef.

³⁾ Das ist der damalige Schulratspräsident selbst.

Diese Erklärung hätte dem Vorstand eigentlich genügen können. Nun bemerkt aber Herr Pfarrer Felix in seinem Bericht an anderer Stelle, dass der frühere Schulratspräsident, der die ganze Entlassungsgeschichte leitete, gerne bereit sei, dem Vorstande näheren Aufschluss darüber zu geben. Der Präsident des Vorstandes dachte daher, auch diesen noch zu einem Bericht einladen zu müssen und zwar hauptsächlich, um von vornehmerein dem Vorwurf zu begegnen, man habe seine Handlungsweise verurteilt, ohne ihn selbst zu hören. Der Präsident stellte ihm sogar die vollständige Klageschrift des Lehrers zu mit der Bitte, sich über die Sache zu äussern; ganz besonders, so hiess es in dem Begleitschreiben weiter, komme es ihm darauf an, zu erfahren, inwieweit auch der Herr Erziehungschef bei der Entlassung mitgewirkt habe.

Der Schulpräsident holte sich nun Rat beim Tit. Erziehungsdepartement selbst. Wie dieser Rat ausfiel, wissen wir natürlich nicht. Auffällig ist es jedoch, dass Hr. Schulratspräsident K. dem Präsidenten die Klageschrift, und zwar erst als sie zurückverlangt wurde, ohne irgend ein Begleitwort wieder zustellte. Da wandte sich der Präsident des Vereins im Einverständnis mit den übrigen in Chur wohnhaften Vorstandsmitgliedern direkt an den Herrn Erziehungschef um Auskunft über dessen Mitwirkung bei der Entlassung Friggs.

Die Antwort auf unsere Anfrage lautet:

Chur, den 4. Juni 1903.

An den Tit. Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins in Chur.

Die Einlage Ihres Herrn Präsidenten vom 3. Juni a. c. veranlasst mich zunächst zu der prinzipiellen Erklärung, dass das Departement sich darauf nicht einlassen kann, dem Bündnerischen Lehrerverein gegenüber sich zu verantworten. Es muss vielmehr daran festhalten, dass der Lehrerverein dem Departement untergeordnet bleibt. Sind Klagen gegen Verfügungen des Departementes vorzubringen, so ist der Kleine Rat die zuständige Behörde und eventuell der Grosse Rat. Diesen ihm übergeordneten Behörden wird das Departement sich jederzeit vernehmen lassen, nicht aber einem Vereine, dem keinerlei Kompetenz, noch irgend welcher behördlicher Charakter zugeschieden ist. Es mag hier auch beigefügt werden, dass nach Auffassung des Departementes

der Lehrerverein auch jeglicher Kompetenzen gegenüber den übrigen amtlichen Organen unseres Schulwesens entbehrt, und dass er denselben gegenüber nur die Rechte hat wie jeder Private.

Was den Schutz der bündnerischen Lehrerschaft anbetrifft, den Ihr Verein anstrebt, so wird sich das Departement jederzeit es angelegen sein lassen, jeden Lehrer in seinen Rechten zu schützen, soweit dies nur möglich ist, und es soll eine seiner vornehmsten Aufgaben sein, dafür zu sorgen, dass keinem Lehrer Unrecht geschieht. Auf diesem Standpunkt hat das Departement auch gestanden, als es nach Fläsch reiste, um eine Verständigung zwischen Lehrer und Schulrat der Gemeinde herbeizuführen, und als es mit der Meinung zurückkehrte, die ganze Angelegenheit sei beigelegt.

Dies zur Beruhigung Ihrer Vereinsmitglieder; auf weiteres kann nicht eingetreten werden.

Achtungsvoll

Erziehungs-Departement.

J. P. Stiffler.

Wir können danach nicht entscheiden, inwieweit der Herr Erziehungschef die Entlassung des Lehrers F. mitverschuldet hat.¹⁾ Mag jedoch die erwähnte Behauptung des Schulratspräsidenten auch auf einem Missverständnis beruhen, so ist doch so viel sicher, dass der Herr Erziehungschef als Mitglied der Regierung die Pflicht gehabt hätte, den Schulrat auf den gesetzlich vorgeschriebenen Instanzengang hinzuweisen und ihn zur Befolgung dieses Ganges anzuhalten. Ebenso wäre es am Platze gewesen, dass der Herr Erziehungschef dem Schulrat zugesprochen hätte, mit dem Lehrer Geduld zu haben und ihm in seiner schwierigen Stellung beizustehen. Doch auch von einer solchen Ermahnung

¹⁾ Was die Antwort des Herrn Erziehungschiefs an den Vorstand im übrigen anbetrifft, so bemerken wir dazu beiläufig und in aller Kürze nur folgendes: es lag dem Vorstand natürlich fern, das Tit. Erziehungsdepartement vor seinen Richterstuhl zu fordern; er wollte nur *Auskunft* haben, um die Angelegenheit richtig erledigen zu können.

Die Ansicht des Tit. Erziehungsdepartements, dass der Lehrerverein ihm untergeordnet sei, kann der Vorstand übrigens nicht teilen. Da diese Frage jedoch in der vorliegenden Sache keine Rolle spielt, lassen wir uns nicht näher darauf ein, erklären uns aber gerne bereit, unsere Auffassung des Verhältnisses zwischen Lehrerverein und Departement in der Delegiertenversammlung mündlich darzulegen und zu begründen.

ist nirgends etwas zu lesen, sondern nur davon, dass der Lehrer sich dem Schulrat zu fügen habe. Es kann danach auch der Herr Erziehungschef nicht von jeder Schuld freigesprochen werden. Wer aber auch der Hauptschuldige sei, soviel wird niemand leugnen, dass auch in formeller Hinsicht grobe Fehler vorgekommen sind, und dass die Entlassung F.'s auch aus diesem Grunde streng verurteilt werden muss.

Es ist von Bedeutung, dass auch die Einwohner von Fläsch selbst der Mehrzahl nach das Vorgehen des Schulrates missbilligten und durch eine besondere Kundgebung dagegen protestierten. Wir entnehmen darüber einer uns gütigst zugestellten Kopie des bezüglichen Gemeindeprotokolls folgendes:

Gemeindeversammlung vom 3. Febr. 1903.

1. Wird durch den Präsidenten der Versammlung mitgeteilt, dass 48 stimmberechtigte Einwohner Einberufung der Gemeindeversammlung begehrten, mit der Begründung, es liege in der Pflicht der Einwohnerschaft, sich gegen die durch den Schulrat vorgenommene rücksichtslose Entlassung des Oberlehrers Frigg zu rechtfertigen.

Nachdem verschiedene während der Diskussion die so schroffe Entlassung von seiten des Schulrates gegenüber der Stellung eines Lehrers als Missgriff qualifizierten und darin zur zukünftigen Besetzung hiesiger Schulstellen einen Nachteil für die Gemeinde erblickten, verweist Leonh. Adank auf die gefassten Beschlüsse der Schulgemeinde vom 28. Januar und verlangt Auskunft über dieselben, worauf folgende Aufklärung gegeben wird. (Es folgen die oben schon mitgeteilten Anträge und Beschlüsse. Der Vorstand).

Hierauf wurde vom Schulratspräsidenten erklärt, der Schulrat berufe sich auf die selbstgefassten Beschlüsse und nicht auf diejenigen der Schulgemeinde. Im weiteren erörtert er die Amtstätigkeit des Schulrates, erinnert besonders an die Schwäche des Lehrers, infolgedessen der Schulrat an denselben öfters Mahnungen ergehen lassen musste, und dass trotz ihrer Bemühungen kein richtiger Erfolg in Aussicht stand.

Im allgemeinen wurde aus der Mitte der Versammlung der Ansicht Ausdruck gegeben, dass trotzdem der Lehrer nicht dasjenige geleistet hat, was für die schon letztes Jahr vernachlässigte Oberschule erforderlich gewesen wäre, die Entlassung dennoch auf eine anständigere Weise hätte geschehen können.

In Anbetracht, dass die Art der Entlassung des Hrn. Lehrer Frigg in der Öffentlichkeit zu einer heftigen Kritik Anlass bieten könnte, beschliesst die Versammlung, sich vor jeglichen Vorwürfen in dieser Angelegenheit zu verwahren, und falls in öffentlichen Zeitungen die Gemeinde eines taktlosen Vorgehens beschuldigt werden sollte, sich durch Erwiderung zu rechtfertigen und die Verantwortung dem Schulrat zu überbinden.“

Schlagender kann das Vorgehen des Schulrates nicht gerichtet werden. In dem Protest der Gemeinde liegt zugleich eine Genugtuung für den entlassenen Lehrer.

III. Über die vom Lehrerverein zu ergreifenden Massregeln.

Zum Schutze des entlassenen Lehrers Frigg selbst kann der Lehrerverein leider nichts tun. Die Entlassung ist einmal erfolgt, und sie kann nicht rückgängig gemacht werden. Lehrer Frigg spricht in seiner Klageschrift die Ansicht aus, dass es recht und billig wäre, wenn man ihm die ganze kantonale Gehaltszulage verabfolgte und Gemeinde, resp. die Schulbehörde von Fläsch angehalten würde, ihm eine entsprechende finanzielle Satisfaktion zu leisten. Der Vorstand sagte sich jedoch, dass für jede Lehrstelle bloss *eine* kantonale Zulage vorgesehen und dass es deshalb ganz aussichtslos sei, sich in dem genannten Sinne an das Tit. Erziehungsdepartement zu wenden. Was sodann die Ansprüche an die Gemeinde anbelangt, rieten wir dem Lehrer G. F., sich mit einem Rechtsgelehrten in Verbindung zu setzen und dann eventuell gegen die Gemeinde zu klagen. Der Lehrerverein als solcher kann sich damit nicht befassen. Dagegen glauben wir, dem Hauptwunsche F.'s nachgekommen zu sein, den dieser mit den Worten ausspricht: „Zum Schlusse will ich meine Bitte noch erneuern, Sie möchten die Güte haben, die ganze Sache gründlich zu untersuchen, damit mir wenigstens die Genugtuung zu teil werde, dass jedermann sehen kann, dass mir ein schweres Unrecht geschehen ist.“

Damit kann es aber sein Bewenden nicht haben. Es müssen Massregeln getroffen werden, die geeignet sind, einer so unwürdigen und rechtswidrigen Behandlung eines Lehrers nach Möglichkeit vorzubeugen. Da ist vor allem darauf hinzuarbeiten, dass man sich in ähnlichen Fällen an die Vorschriften der Schul-

ordnung halte. Wenn die Sache zuerst durch den Schulinspektor und später noch durch den Kleinen Rat geprüft werden muss, ist die Gefahr, dass ein Lehrer der Willkür und dem Terrorismus zum Opfer falle, geringer. Viele Schulräte kennen aber die bezüglichen Bestimmungen der Schulordnung vielleicht gar nicht, und wenn sie sie kennen, denken sie im gegebenen Falle vielleicht, man werde es höhern Orts wohl nicht so genau nehmen; wenn sie von den Vorkommnissen in Fläsch Kenntnis erhalten, denken sie das sogar mit Recht. Es ist also erforderlich, dass sämtliche Schulbehörden des Kantons nachdrücklich auf den gesetzlichen Weg, der zur Entlassung von Lehrern während des Kurses zu gehen ist, hingewiesen werden, und zwar muss das von der zuständigen Amtsstelle aus geschehen, vom Erziehungsdepartement.

Unser Antrag lautet daher:

„Die Delegiertenversammlung wolle beschliessen, es sei eine Petition an das Tit. Erziehungsdepartement zu richten, dahingehend, das Tit. Erziehungsdepartement möge durch Rundschreiben sämtliche Schulräte des Kantons auf die widerrechtliche Entlassung des Lehrers in Fläsch hinweisen und ihnen einschärfen, dass sie sich in ähnlichen Fällen an die §§ 47 und 49 der Schulordnung zu halten haben, dass also zunächst eine Untersuchung durch den Schulinspektor vorzunehmen sei, und dass die Entlassung erst erfolgen dürfe, nachdem der Kleine Rat die Gründe dafür geprüft und sie als stichhaltig anerkannt habe.“

Man wird sich vielleicht wundern, dass der Schulrat Fläsch, der doch der erste Schuldige ist, straflos ausgehen soll. Der Vorstand würde gewiss auch beantragen, das Tit. Erziehungsdepartement möge diesen seines gesetzwidrigen Vorgehens wegen rügen. Der schuldige Schulrat besteht aber gar nicht mehr, und deshalb glaubte der Vorstand, von einem bezüglichen Antrag absehen zu müssen. Übrigens dürfte der Schulrat Fläsch durch die vorstehende Kritik der ganzen Angelegenheit schon genügend getroffen sein.

Ungerechtfertigte Wegwahl zweier Lehrer.

Die Schulbehörde der *Gemeinde Farnas* entliess letztes Frühjahr ihre zwei Lehrer *Georg Sprecher* und *Peter Bernhard*. Durch Eingabe vom 21. Juli wünschen die beiden, dass im Jahresbericht davon Notiz genommen und dass auch das Erziehungs-

departement von ihrer Wegwahl in Kenntnis gesetzt werde, damit es den Schulrat Fanas darüber zur Rede stelle.

Der Vorstand beschloss, beiden Wünschen zu entsprechen. Indem wir hiemit den Fall im Jahresbericht zur Kenntnis bringen, weisen wir auch hin auf die Umstände, die zu Gunsten der entlassenen Lehrer sprechen.

Die Lehrer Sprecher und Bernhard selbst schreiben in ihrer Eingabe an den Vorstand:

„Wir beschränken uns, darauf hinzuweisen, dass das Vorgehen der Schulbehörde Fanas jeder tatsächlichen Begründung entbehrt, und dass demselben offenbar persönliche Motive zu Grunde liegen.“

— — — — —
Wir stellen auf unsere ganze und volle Verantwortung hin das Befolgen, es möchte das Vorgehen der Schulbehörde Fanas uns gegenüber ins richtige Licht gesetzt werden; wir scheuen uns selbst nicht auf die Gefahr hin, dass hie und da etwa bei ferneren Wahlen sich Zweifel bemerkbar machen sollten.“

In der Eingabe des Präsidenten der Kreislehrerkonferenz Vorderpfalzgau, von dem wir die erste Mitteilung in dieser Angelegenheit erhielten, heisst es:

„Ein triftiger Grund zur Entlassung lag nach schriftlicher Mitteilung des Herrn Schulinspektors und nach Aussage verschiedener glaubwürdiger Zeugen nicht vor. Sprecher war während 26 Jahren Lehrer in seiner Heimatgemeinde Fanas.“

Das Urteil des Herrn Schulinspektors Schmid endlich lautet:

„Aufwortlich Ihrer geschätzten Anfrage teile ich Ihnen mit, dass ich mich schon im Frühling über die Ausschreibung der beiden Lehrstellen in Fanas verwundert habe, indem nach meiner Ansicht nicht Gründe vorlagen, die bisherigen Lehrer wegzuwählen, resp. zu entlassen. Ich habe dies schon damals dem Schulratspräsidenten brieflich mitgeteilt und die Angelegenheit dem Schulrat zu nochmaliger sachlicher Prüfung empfohlen. Eine Antwort auf mein Schreiben erfolgte nicht.“

Nach diesen Darstellungen erscheint es zweifellos, dass den beiden Lehrern unrecht geschehen ist, und dass ihre Wegwahl geahndet werden muss. Es geschieht dies einmal durch die Veröffentlichung des Falles im Jahresbericht; zum andern sind wir überzeugt, dass auch das Erziehungsdepartement, dem wir

das Vorkommnis unter dem 15. Septbr. mitgeteilt haben, dem Schulrat eine ernstliche Rüge erteilt, sofern es diesem nicht gelingt, sein Vorgehen zu rechtfertigen.

Wie in einem ähnlichen früheren Falle, so hat sich der Präsident des Vereins auch dieser beiden Lehrer insofern angenommen, als er sie für später freigewordene andere Stellen vorschlug und sie empfahl, soweit er dies nach den ihm vorliegenden Urteilen tun konnte. Es hat denn auch der eine bereits anderwärts eine gute Stelle erhalten. Der andere freilich ist noch stellenlos.

In zwei andern Fällen beklagten sich Dritte bei uns über die Wegwahl von Lehrern und wünschten, wir möchten uns der Sache annehmen. Der Vorstand fasste daraufhin den grundsätzlichen Beschluss, solchen Klagen und Wünschen nur dann Gehör zu schenken, wenn die betroffenen Lehrer selber klagen. Wir liessen uns dabei von der Erwägung leiten, dass es manchem Lehrer unangenehm sein könnte, wenn sein Name im Jahresbericht und vielleicht gar in der Zeitung in diesem Zusammenhang genannt würde. Eine Darstellung der Angelegenheit ohne Nennung der Namen, wie es voriges Jahr in einem Falle geschehen, hätte aber einen geringen Wert.

Wir teilten diesen unsern Standpunkt den weggewählten Lehrern mit und forderten sie auf, selber zu klagen, wenn sie wünschen, dass der Vorstand eingreife. In beiden Fällen unterblieb die Klage aber; der eine Lehrer begründete seine Ablehnung ausdrücklich damit, dass er nicht gern in eine Zeitungspolemik verwickelt werden möchte. Diese Erfahrung bestärkte den Vorstand in seiner Anschauung; *er wird deshalb auch in Zukunft nur dann auf Klagen wegen ungerechtfertigter Wegwahl eintreten, wenn sie vom betroffenen Lehrer selbst direkt an ihn gerichtet werden.*

Schaffung eines neuen Vorlagenwerks für den Zeichenunterricht.

Die Konferenz Heinzenberg-Domleschg fasste den einstimmigen Beschluss, die Hohe Regierung sei um Herausgabe eines Zeichnungsvorlagenwerks, ausgearbeitet von Hrn. Professor Jenny, zu ersuchen.

Zur Begründung ihres Beschlusses weist sie darauf hin, dass wir gegenwärtig vortreffliche Lese- und Rechenbücher besitzen, die einen erfreulichen Fortschritt in unserm Schulwesen bedeuten,

dass es dagegen an passenden Vorlagen für den Zeichenunterricht fehle. Um diesen Mangel richtig beurteilen zu können, müsste man sich in die Lage eines Lehrers an einer einklassigen Oberschule oder gar an einer Gesamtschule denken. Es fehle dem Lehrer an Zeit, die Zeichnungen für alle Klassen genau auszuführen. Ein Vorbild sollte aber tadellos sein. Ein weiterer Übelstand bestehe darin, dass dem Lehrer häufig nur *eine* Wandtafel zur Verfügung stehe. Die an der Wandtafel ausgeführten Zeichnungen sollten jedoch oft in einem späteren Lehrgang noch als Vorlagen dienen können; die Wandtafel müsse unterdessen aber auch zu andern Zwecken benutzt werden. Um das zu ermöglichen, sei der Lehrer genötigt, mehrere Zeichnungen auf einen kleinen Raum der Tafel zusammenzudrängen. Die Zeichnungen werden so zu klein, seien von schädlicher Wirkung für die Augen und taugen zudem als Vorlagen nichts.

Dass die Vorlagen gerade von Hrn. Prof. Jenny auszuarbeiten seien, wird ebenfalls begründet. Herr Jenny sei nicht nur der beste Zeichner im Kanton, sondern auch ein gründlicher Kenner der Methodik seines Faches. Man hätte deshalb die Gewissheit, ein gediegenes Werk zu erhalten.

Der Vorstand hat sich bei Fachleuten erkundigt, ob nicht schon bestehende Vorlagenwerke mit Vorteil in unsren Schulen benutzt werden könnten. Es wurden uns darauf folgende Werke genannt und als brauchbar bezeichnet.

1. *Wandtabellen für den Volksschulzeichenunterricht*, herausgegeben vom Verband schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer. I. und II. Serie, mit erläuterndem Text. Verlag von Otto Maier, Ravensburg.
2. *Neues Zeichen-Tabellenwerk* für Primar-, Sekundar- und gewerbliche Fortbildungsschulen; 48 Tafeln (in Grösse 60/90cm.), Serie I Fr. 8.50, Serie II Fr. 10.—. (Verlag von Kaiser & Co., Bern.)
3. *Die Verwertung der heimischen Flora* in reichem Farbendruck, nebst einem vorbereitenden Teil für den *Freihandzeichenunterricht* an gewerblichen Lehranstalten, Seminarien, Präparandien, Gymnasien, Real-, höhern Mädchen-, Mittel-, Bürger- und Volksschulen. Herausgegeben von Hermann Werner; I. Serie 52 Tafeln, Mark 20.—. (Verlag von Herm. Werner in Elbing, Innerer Georgendamm 9.)

4. *Enders*, Lehrgang für den Zeichenunterricht, 12 Tafeln; Preis Mark 6. —. (Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Gotha.)
- *5. *Gnant*, 26 Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen stilisierter Pflanzenformen mit erläuternden Abbildungen nach der Natur. Preis 16 Mark.
- *6. *Gut, Ad.* 14 Wandtafeln in zweifachem Farbendruck auf weissem Karton (fertig zum Aufhängen), zum ersten Teil des „Leitfaden für den Freihandzeichnenunterricht an Volks- und höheren Schulen“ von Gut. Grösse der Tafeln 81/63 cm. Preis 7 Mark. 32 Wandtafeln in mehrfachem Farbendruck auf weissem Karton (fertig zum Aufhängen), zum zweiten Teil des oben benannten Leitfadens. Grösse der Tafeln 81/63. Preis 18 Mark.
- *7. *Kolb, Prof. Heinrich*, 25 Wandtafeln für das elementare Freihandzeichnen in Volks-, Bürger- und gewerbl. Schulen u. s. w., nebst Textheft von 12 Seiten und 4 Tafeln mit 24 Holzschnitten. Grösse der Tafeln 61/82 cm. In Mappe 12 Mark.
- *8. *Stuhlmann Dr. A.*, Wandtafeln zum zweiten Teil des Leitfadens für den Zeichenunterricht in preussischen Volksschulen, Reihe A, 30 Tafeln geradl. Figuren, 31 Mark; Reihe B, 30 Tafeln krumml. Figuren, 31 Mark; Reihe C, 27 Tafeln gerad- und krumml. Figuren Mark 29. 50.

Von diesen Werken genüge freilich keines unsern gegenwärtigen Ansprüchen und für unsere besonderen Verhältnisse ganz. Es könne also nicht geleugnet werden, dass ein Bedürfnis nach einem neuen Vorlagenwerk für den Zeichenunterricht bestehe. Es sei aber zu bedenken, dass die Herstellung eines solchen Werkes bedeutende Kosten verursache. Diese seien kaum erschwinglich, wenn nicht auf ein grosses Absatzgebiet gerechnet werden könne, was bei einem *kantonalen* Werke nicht der Fall wäre.

Der Vorstand teilt dieses Bedenken und stellt deshalb keinen bestimmten Antrag. Immerhin wird er das Gesuch der Konferenz Heinzenberg-Domleschg der Delegiertenversammlung vorlegen.

Herausgabe eines romanischen Gesangbuches für Volksschulen.

Die Konferenz Disentis wünscht, dass der Kanton ein neues Lehrmittel für den Gesangunterricht in romanischen Schulen herausgabe. Sie schreibt darüber:

*) *F. Volkmar's Lehrmittelverlag.*

„Herr A. Tuor von Rabius referierte über unsere romanischen Gesangbücher für unsere Schule und findet, dass kein einziges seinem Zweck entspreche. Die Konferenz war der Meinung, es sei an der Zeit, an ein neues Gesangslehrmittel zu denken. Sie fasste daher den Beschluss, mit dem Gesuche an die Hochlöbliche Regierung zu gelangen, man möchte Vorsorge treffen, dass unsere Schulen ein sowohl theoretisch, als praktisch geeignetes Gesangsbuch erhalten.“

Da der Vorstand die einschlägige Literatur nicht kennt und daher die Bedürfnisfrage nicht zu entscheiden wagt, leitet er das Gesuch der Konferenz Disentis ohne bestimmten Antrag an die Delegiertenversammlung.

Interpretation des Paragraphen 3 der Statuten.

„Die Konferenz Heinzenberg-Domleschg hat sich letzten Winter Statuten gegeben und sich, gestützt auf die §§ 3 und 4 der Statuten des B. L.-V., als Sektion desselben erklärt. Man war aber geteilter Meinung über den Sinn des § 3. Die einen waren der Ansicht, jedes Mitglied der Sektion müsse auch Mitglied des B. L.-V. sein, während andere dies bestritten.

Wir gelangen deshalb mit dem Wunsche an die Delegiertenversammlung, sie möchte uns in ihrer nächsten Sitzung den Sinn des § 3 auslegen.“

So lesen wir im Bericht der Konferenz Heinzenberg-Domleschg. Wer an der Konferenz in Chur im November 1901 teilgenommen und zugehört hat, wie § 3 unserer Statuten entstanden ist, weiss genau, wie es sich damit verhält. Es wurde damals mit aller Entschiedenheit gefordert, dass jeder bündnerische Schulmeister auch Mitglied des Lehrervereins sei. Ebenso entschieden wurde aber betont, dass man keinerlei Mittel habe, einen Lehrer dazu zu zwingen, wenn er dem Verein nicht gutwillig beitrete. Man dachte sich aber, *jeder Lehrer werde es als Ehrensache betrachten, Mitglied zu werden*; daher die Fassung: Mitglied des Vereins *ist* jeder Lehrer etc. Ein striktes „muss“ sollte und konnte dadurch nicht aufgestellt werden. Das ist alles, was der Vorstand über den Sinn von § 3 sagen kann, und die Delegiertenversammlung wird kaum eine andere Deutung finden.

Kantonaler Skizzierübungskurs für Lehrer.

Auf Anregung der Konferenz Oberengadin richtete der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins Anfang dieses Jahres das Gesuch an das Tit. Erziehungsdepartement, es möchte ein kantonaler Skizzierübungskurs für Lehrer veranstaltet werden. Das Tit. Erziehungsdepartement leitete das Gesuch in empfehlendem Sinne an die Regierung, und diese beschloss, für das Jahr 1904 einen solchen Kurs ins Auge zu fassen.

Der uns zugestellte Auszug aus dem bezüglichen kleinrätslichen Protokoll lautet:

„Mit Eingabe vom 7. Februar 1903 beantragte der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins auf Anregung der Kreislehrerkonferenz Oberengadin die Abhaltung eines Skizzierkurses für Volksschullehrer. Das Begehr wird damit begründet, dass es den meisten bündnerischen Schulen an Anschauungsmitteln mangle, und dass die Lehrer in den Stand gesetzt werden sollten, diesen Mangel, soweit möglich, dadurch gut zu machen, dass sie zur Entwerfung guter Skizzen an der Wandtafel genügend befähigt werden.“

Der Kleine Rat zieht in Erwägung:

Der grosse Wert eines solchen Kurses ist nicht zu verkennen, da der Zeichenunterricht im Lehrerseminar wohl Anleitung gibt zum Skizzieren, nicht aber die erforderliche Fertigkeit verleihen kann.

Zur Leitung eines solchen Kurses wäre Herr Professor H. Jenny in richtiger Weise qualifiziert. Er kann jedoch dieses Jahr aus Gesundheitsrücksichten die Leitung des Kurses nicht übernehmen, und eine andere genügend befähigte Kraft steht nicht zur Verfügung. Dazu kommt der weitere Umstand, dass zu einer guten Ausnützung der freien Zeit, die den Kursteilnehmern übrig bleibt, viele Vorlagen erstellt werden müssen. Dies wäre Herrn Jenny gegenwärtig unmöglich. Wohl aber wird es ihm, falls seine Gesundheitsverhältnisse es erlauben, bis nächstes Jahr möglich sein, das nötige Material zu verschaffen.

Unter diesen Umständen beschliesst der Kleine Rat, für dieses Jahr von der Veranstaltung eines Skizzierkurses abzusehen, dagegen für nächstes Jahr einen solchen in Aussicht zu nehmen.“

Hoffen wir also, dass der Skizzierübungskurs nächstes Jahr wirklich zustande komme, und dass sich die Lehrer auch zahlreich daran beteiligen!

Zur Verwendung der eidgenössischen Subvention für die Primarschule.

Von C. Schmid.

Es ist hier nicht der Ort, den langen Leidensweg zu zeichnen, den die Idee der Bundeshilfe für die schweizerische Volksschule von ihrer Entstehung bis zur Verwirklichung zu gehen hatte. Die Mitglieder des Bündnerischen Lehrervereins wurden in früheren Jahren jeweilen über die verschiedenen Phasen des Verlaufes eingehend unterrichtet; nur in den letzten Jahren, als die ganze Bewegung durch die Motion Curti (3. Juni 1893 begründet und am 7. Juni mit 81 gegen 35 Stimmen angenommen) in ein ruhigeres Fahrwasser hinübergelitet wurde, unterblieb die Berichterstattung, da das weitere sich meist mehr in der Stille abspielte.

Mit Freude und Genugtuung soll nun aber auch an dieser Stelle der endliche Sieg einer guten Sache konstatiert werden. Die Jahre 1902 und 1903 werden für die schweizerische Volkschule Segensjahre sein.

Jenes brachte uns die durch das Schweizervolk am 23. Nov. mit 258,567 Ja gegen 80,429 Nein sanktionierte Verfassungs-Revision, durch die der Artikel 27 der Bundesverfassung folgenden Zusatz erhielt:

„*Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.*

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Und schon am 23. März (durch den Nationalrat), 4. Juni (durch den Ständerat) und am 19. Juni (im Sinne einer Differenzbereinigung abermals durch den Nationalrat) erledigte die Bundesversammlung das oben geforderte Gesetz, das in Kraft erwuchs, ohne dass von einer Seite das Referendum ergriffen wurde. Es hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichts obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluss der Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden und zwar ausschliesslich für die folgenden Zwecke:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften, Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermässigten Preisen;
8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgabe zusammen) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben.

Art. 4. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahresbeiträge für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der eidgenössischen Volkszählung angenommen.

Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahresbeitrages beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung.

In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmung des Art. 27 der Bundesverfassung.

Art. 6. Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredits auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

Die Ausrichtung der Subventionen, mit Einschluss derjenigen für das Jahr 1903, erfolgt auf Grundlage der von den Kantonen einzureichenden Rechnungsausweise, je im folgenden Jahre, nach vorheriger Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 7. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Referendumsklausel und Bestimmungen über die Inkraftsetzung des Gesetzes.

Da nun die Referendumsfrist abgelaufen und obiges Gesetz somit in Kraft getreten ist, erhält Graubünden schon für 1903 und gemäss der letzten Volkszählung bis 1910 alljährlich Fr. 83,616.— eidgenössische Subvention. Es kann der bündnerischen Lehrerschaft mit Grund nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden, wenn auch sie, wie die Kollegen aller anderen Kantone, sich mit der Frage, wie die hübsche Summe Bundesgeld am zweckmässigsten zu verwenden sei, beschäftigt.

Durch die nachstehenden Erörterungen und Vorschläge soll für die Diskussion in der Delegiertenversammlung etc. einige Anregung geboten, nicht die ganze Angelegenheit erschöpfend behandelt werden.

* * *

Es ist zunächst wichtig, dass man sich von vornherein klar wird, ob man die Subvention für alle im Gesetze genannten Zwecke verwenden oder nur für die Lösung einiger grösserer Aufgaben reservieren will. Mehrere Kantone gedenken in letzterem Sinne vorzugehen, so z. B. St. Gallen, das gemäss erziehungsrätslichem Beschluss 40 % an Schulhausbauten, 20 % an die Alterszulagen der Lehrer, 20 % an die Ruhegehalte der Lehrer, 10 % an den 4. Seminarkurs und 10 % an die obligatorische Fortbildungsschule zu verabreichen gedenkt. Sollten diese Maximalansätze nicht erreicht werden, so folgen die Bildung der Schwachsinnigen, Ernährung der Schulkinder, Lehrmittel etc. Freilich wird dieser Vorschlag noch die grossrätsliche Feuerprobe und eventuell die Klippe der Volksabstimmung zu passieren haben.

In manchen anderen Kantonen wird ebenfalls nachdrücklich vor einer allzugrossen Verzettelung der Subvention gewarnt, da man sonst an keinem Orte etwas Erkleckliches leisten könne. Diese Ansicht hat in der Tat manches für sich, namentlich da, wo das Schulwesen ohnehin auf schöner Stufe steht, so dass man sich ohne Gefahr speziellen Aufgaben zuwenden darf: Ausbau einer gut organisierten obligatorischen Bürger- oder Fortbildungsschule, durchgreifende ökonomische Besserstellung der Lehrerschaft, Hebung der Lehrerbildung (Vermehrung der Seminar-kurse u. s. w.), Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in den oberen Volksschulklassen etc. etc.

Ist nun auch Graubünden gegenwärtig in der Lage, sich der Realisierung solch an sich schöner Einzelpostulate in fast ausschliesslicher Weise zuzuwenden?

Die feststehende Tatsache, dass viele andere Kantone uns im Laufe der letzten Jahre durch raschere Fortschritte auf dem Gebiete des Schulwesens wesentlich überflügelt haben, nötigt uns, eine *allgemeine* Hebung unserer Schule anzustreben, allerdings stets Bedacht nehmend darauf, was von besonderer, von hervorragender, was von mehr untergeordneter Bedeutung ist.

Da sollte es nun nachgerade jedem, der mit unsren Schulverhältnissen vertraut ist, klar geworden sein, dass eine jährliche *Schulzeit* von 22—24 Wochen nicht mehr genügt, auch wenn sich diese auf 8 Jahre bezieht.¹⁾ Ausdehnung der Schulzeit ist also die Forderung, für deren Realisierung alle wahren Schul-

¹⁾ Eine Zusammenstellung, die sich auf die jährliche Schuldauer im Schuljahr 1900/1901 bezieht, gibt folgendes Bild:

Schulabteilungen mit 22 Wochen Schuldauer	15
" " 24 "	275
" " 25 "	1
" " 26 "	109
" " 28 "	5
" " 30 "	22
" " 32 "	5
" " 34 "	34
" " 35 "	1
" " 40 "	8
" " 42 "	23

Total 490 Schulabteilungen.

400 von 490 Schulen begnügen sich also mit 26 oder weniger als 26 Wochen, 290 mit 22—24.

freunde mit Eifer und Energie einzustehen haben. Ob das nun durch Anfügung eines 9. Schuljahres oder die Erhöhung der jährlichen Schulwochen von 24 auf 28 oder 30 geschieht, ist nicht von entscheidender Bedeutung; räume man hierin den örtlichen Verhältnissen möglichste Berücksichtigung ein.

Ob die Reorganisation so oder anders geschieht, werden erhöhte Opfer vonnöten sein. Freilich ist es momentan nicht möglich, auch nur annähernd genau die eventuell daraus erwachsenden Mehrkosten festzustellen. Nur das möge betont werden, dass bei Verlängerung der jährlichen Schulzeit die Lehrer entsprechend höher bezahlt, bei Anfügung eines 9. Schuljahrs weitere Lehrstellen kreiert und wohl auch neue Schulhäuser gebaut werden müssten.¹⁾ Gelangt ein Teil der Subvention für diese Zwecke zur Verwendung, so wird sie gewiss bald den Erfolg zeitigen, den ihre einstigen Befürworter erhofften.

Obschon im Jahre 1899 die *ökonomische Stellung* der Bündnerlehrer recht namhaft verbessert worden ist, und manche glauben, es dürfte damit für längere Zeit genügen, muss bei Verteilung der Bundessubvention mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass Graubünden seine Lehrer auch jetzt noch schlechter stellt als die meisten übrigen Kantone.

Die Besoldungsstatistik vom Jahre 1902 weist folgende Skala auf: Fr. 400 Gemeindebesoldung: 134, Fr. 401—500: 186, Fr. 501 bis 600: 65, Fr. 601—700: 18, Fr. 701—800: 21, Fr. 801—900: 19, Fr. 900—1000: 3, Fr. 1000 und mehr 45 Lehrer.

Dazu kommen die kantonalen Zulagen Fr. 300, 350 und 400 je nach Dienstjahren. Wenn man bedenkt, dass in obiger Statistik

¹⁾ Hierüber orientieren einigermassen folgende auf die Gliederung der Schulen und Schülerzahl bezüglichen Zahlen aus dem Schulkurs 1901/02:

Gesamtschulen: Bis 10 Schüler = 19, 10—20 = 73, 21—30 = 55, 31—40 = 20, 41—60 = 7, über 60 = 0.

Schulen mit 2 Abteilungen: Bis 10 = 0, 11—20 = 29, 21—30 = 74, 31—40 = 30, 41—60 = 7, über 60 = 0.

Schulen mit 3 Abteilungen: Bis 10 = 0, 11—20 = 5, 21—30 = 27, 31—40 = 32, 41—60 = 18, über 60 = 0.

Schulen mit 4 und mehr Abteilungen: Bis 10 = 0, 11—20 = 6, 21—30 = 35, 31—40 = 35, 41—60 = 26, über 60 = 10.

Namentlich die stark bevölkerten Gesamtschulen müssen bei einer Vermehrung der Kurse unbedingt geteilt werden, soll der Unterricht nicht beeinträchtigt werden.

auch all' die Schulen mit mehr als 24 Wochen Schulzeit inbegriffen sind, die oft nicht wesentlich mehr als das Minimum ausrichten, so muss man denn doch nicht lange beweisen, dass der Bündnerlehrer auch jetzt noch mehr als bescheiden bezahlt wird.

Die Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins sprach sich 1877 in St. Gallen dahin aus, dass das Einkommen eines Lehrers an Halbjahrschulen mindestens Fr. 800 – 1200 betragen sollte. Dies ist nun aber bei den Lehrern, die das Minimum der Gemeindebesoldung beziehen und nur 10 oder weniger als 10 Dienstjahre zählen, nicht der Fall.

Es ist ja freilich richtig: im Schuljahre 1900/01 betrug der Durchschnitt der Gemeindebesoldung Fr. 920, wobei dann aber auch Wohnung, Licht, Holz etc. zur Verrechnung gelangten. Dessenungeachtet blieben noch 158 Lehrkräfte unter obigem Minimum von Fr. 800, und 77 bezogen dieses, so dass 235 Stellen mit weniger oder dem knapp als zulässig bezeichneten Minimum besoldet sind. Auffallend ist freilich, dass darunter oft nicht gerade immer arme Gemeinden figurieren. Im allgemeinen sind es allerdings Gemeinden, die gerade viel mehr nicht bieten können.

Vergleiche man einmal den Nachbarkanton St. Gallen, dessen Lehrerbesoldungsgesetz vom Jahre 1900 die Halbjahrschulen mit Fr. 900. — für provisorisch patentierte, mit Fr. 1000. — für definitiv patentierte Lehrer salariert. Dazu kommen noch Alterszulagen von Fr. 100 vom 6. Dienstjahre an, Fr. 200 bei 11—15, Fr. 300 bei 16 und mehr Dienstjahren. Und dennoch sind die Lebensverhältnisse in den St. Galler Gemeinden mit Halbjahrschulen ungefähr dieselben wie in den Bündnerbergen.

Es sollte also für die Lehrerbesoldungen definitiv eine Quote der Subvention zugewendet werden. Dies könnte etwa in der Weise geschehen, dass man die jetzige staatliche Zulage erhöhte und zwar für die ersten 5 Dienstjahre um Fr. 50. — (Fr. 350. —), bei 6—10 Dienstjahren um Fr. 75. — (Fr. 425. —), bei 11 und mehr Dienstjahren um Fr. 100. — (Fr. 500. —). Das finanzielle Resultat würde dann ungefähr folgendes sein:

1—5 Dienstjahre:	123 Lehrkräfte	à Fr. 50	= Fr. 6150. —
6—10	104	à " 75	= " 7800. —
10 u. mehr	213	à " 100	= " 21300. —
Total Fr. 35250. —			

Die ca. 50 admittierten Lehrer und Lehrerinnen sind in obigen Berechnungen nicht inbegriffen. Werden diese hinzugenommen, so stellt sich die Rechnung um Fr. 5000.— höher, also Fr. 40,000.—.

Befolgt man das Verfahren, das bei den kantonalen Zulagen St. Gallen anwendet, und beginnt die Steigerung erst mit dem 6. Dienstjahr, so stellt sich folgendes Ergebnis heraus:

1—5 Dienstjahre:	123 Lehrer	keine Zulage.
6—10 „	104 „	à Fr. 50.— = Fr. 5200.—
80 Lehrer		à „ 75.— = „ 6000.—
180 „		à „ 100.— = „ 18000.—
		Total Fr. 29200.—

Dies ist so ziemlich dieselbe Summe, die gemäss Vorschlag der Regierung für 1903 an die Lehrerbesoldungen beigesteuert wird und gut 30 % der ganzen Subvention ausmacht.

Ein Grund, warum so viele bündnerische Lehrer vorzeitig ihren Beruf quittieren, was sicherlich eine Schädigung der Schule bedeutet, ist die ungenügende Regelung der *Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung*. Wohl hat die Errichtung einer wechselseitigen „Hilfskasse für die bündnerischen Volkschullehrer“ vom 30. März 1897 eine Besserung der Verhältnisse gebracht für die jüngeren Glieder des Lehrerstandes. Die Fr. 300.— bei 30 und mehr, Fr. 200.— bei 20, Fr. 100.— bei 10 Dienstjahren, die Witwen- und Waisenpensionen im Betrage bis auf Fr. 300.— sind daher ein kleiner Trost für die Lehrer und die Hinterbliebenen eines zu früh heimgegangenen Familienvaters. Aber sie genügen nicht.

Ein Blick auf die übrigen Kantone tut dies auch hier wieder dar, was nachfolgende Angaben beweisen:

St. Gallen: a) *Ruhegehalte für den Lehrer:* Fr. 100—600 je nach Dienstzeit.

b) *Witwen- und Waisen-Unterstützung:* Fr. 250 an die Witwe, Fr. 100 an ein einziges, 170 an zwei, 230 an 3, 280 an 4, 320 an 5 und 350 an 6 und mehr Kinder.

Glarus: a) *Ruhegehalte für den Lehrer:* Fr. 400 (im Flecken Glarus 800—1000) und aus der Alters-, Witwen- und Waisenkasse Fr. 100—400 vom 60. Jahr an, je nachdem ein Lehrer noch aktiv oder vom Schuldienste zurückgetreten ist.

b) *Witwen- und Waisenunterstützung:* Fr. 100—300.

Freiburg: a) *Ruhegehalte für den Lehrer*: Fr. 300 bei 25—30 und Fr. 500 bei mehr Dienstjahren.

b) *Witwen- und Waisenunterstützung*: Kinder bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr und Witwe Fr. 300—500, Witwe ohne Kinder die Hälfte.

Appenzell A.-Rh.: a) *Ruhegehalte für den Lehrer*: bei Invalidität unter 15 Dienstjahren Fr. 500, bei mehr Fr. 600.

b) *Witwen- und Waisenunterstützung*: Fr. 400 an die Witwe, so lange sie noch Kinder unter 16 Jahren zu erziehen hat, Fr. 200 an eine Witwe ohne Kinder, Fr. 400 an mutterlose Waisen eines verstorbenen Mitgliedes, Fr. 200 an eine einzelne mutterlose Waise unter 16 Jahren.

Baselland: a) *Ruhegehalte für den Lehrer*: vom Staat Fr. 250 bis 450, je nach den ökonomischen Verhältnissen des Lehrers, dazu noch Fr. 300 aus der Alterskasse (samt Gemeindezulage, 1899: Fr. 700).

b) *Witwen- und Waisen-Unterstützung*: Witwe oder Intestaterben Rente von Fr. 200.

Zürich: a) *Ruhegehalte für den Lehrer*: bei Rücktritt vom Schuldienste aus Alters- und Gesundheitsrücksichten Fr. 800 bis 1000.

b) *Witwen- und Waisenunterstützung*: eine vom Todestage des Lehrers an berechnete Rente von Fr. 400 an die Witwe oder die Kinder bis zum 18. Jahr.

Neuenburg: a) *Ruhegehalte für den Lehrer*: Fr. 800 beim Rücktritt nach 30 Dienstjahren.

b) *Witwen- und Waisenunterstützung*: Witwe oder Kinder eine Versicherungssumme von Fr. 3000.

Diese Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, was man anderwärts den Lehrern, auch wo diese weit besser gestellt sind, im Alter und in kranken Tagen, sowie ihren Hinterbliebenen schuldig zu sein glaubt. Von den 496 Lehrern gehörten im Jahre 1902 aber erst 205 (mit 36 neu Eingetretenen 241) Mitglieder der wechselseitigen Hilfskasse an. Mehr als die Hälfte partizipieren an der Besserstellung gar nicht, gehören dagegen der alten Hilfskasse an mit ihren ausserordentlich bescheidenen Altersrenten oder Ausrichtungsbeträgen bei Todesfall, die wohl selten über Fr. 600—700 gehen.

Es liegt sicherlich den ältern Lehrern gegenüber in den Statuten der Hilfskasse eine Härte, wenn sie entweder Nach-

zahlung der Prämie bis auf 20 Jahre (mehr ist nicht gestattet) verlangt oder dann nur Anrechnung der Dienstjahre vom Eintritte an erlaubt. Seit 31. Dezember 1898 ist der Eintritt ältern Lehrern überhaupt nicht mehr gestattet.

Weder die Pensionskasse der Professoren noch der kantonalen Beamten ist gegenüber den in höherm Dienstalter Stehenden so hart verfahren; ist es ja doch vorgekommen, dass ältere, invalide Professoren sozusagen am ersten Tage nach Inkrafttreten der Verordnung pensioniert werden konnten.

Wäre es nun nicht angemessen und billig, wenn man bei diesem Anlasse die Statuten der Hilfskasse revidierte und ein Modus gesucht würde, der auch die älteren Lehrer ohne allzuschwere Opfer den jüngern gleichstellte?

Natürlich müssen hiefür vom versicherungstechnischen Standpunkte aus Berechnungen angestellt werden, in welchem Umfange die Bundessubvention und wohl auch die Lehrer etwas mehr als bisher zur wirksamen Auffnung der Kasse und damit für die Ausrichtung grösserer Ruhegehalte, Witwen- und Waisenunterstützung herbeigezogen werden könnten.

Im Jahr 1902 bezahlte der Kanton an 194 Mitglieder der neuen Hilfskasse Fr. 2910.— Prämien (per Mitglied Fr. 15.—), an die 273 Mitglieder der alten Kasse Fr. 2730.— (per Mitglied Fr. 10.—). Würden nun letztere Beiträge am bisherigen Orte gestrichen und der neuen Kasse zugewendet, sowie eine Summe von ca. Fr. 6000 — 10 000 (Fr. 5 für die Mitglieder der alten Kasse und je Fr. 10—20 mehr für alle Mitglieder) jährlich der Bundessubvention entnommen und die Lehrer vielleicht mit Fr. 20.— oder höher statt mit Fr. 15.— pro Jahr belastet, so müssten die Auszahlungen an unterstützungsbefürftige Mitglieder und ihre Hinterbliebenen ganz bedeutend gesteigert werden; denn die Erhöhung der Gesamtprämie von Fr. 30.— auf Fr. 45.— bis Fr. 60.— wäre ja erheblich (Staat Fr. 25 - 30, Lehrer Fr. 20—25). Als selbstverständlich wäre es dann freilich zu betrachten, dass die Mitglieder der alten Kasse ¹⁾ die

¹⁾ Anno 1895/96 wies diese folgenden Bestand auf:

Über 20 Dienstjahre	=	79
19	„	= 12
18	„	= 21
17	„	= 18
		Übertrag 130

dortigen Beiträge, wenn sie in die Rechte der neuen eintreten, zu ihren Lasten nähmen. Voraussetzung bleibt aber immer, es werde schon durch einen erheblichen Beitrag, wenn möglich aus der Subvention von 1903, der Eintritt der ältern Mitglieder finanziell ermöglicht, ohne Gefährdung der Kasse und ohne exorbitante Belastung der Mitglieder.

Kämpft die bündnerische Lehrerschaft für ökonomische Besserstellung, so ist es vollauf gerechtfertigt, dass von ihr auch eine erhöhte berufliche Tüchtigkeit gefordert wird. Im Jahr 1898/99 wurden auf Anregung der Bezirkskonferenz Inn auf dem Wege der Umfrage die Meinungen der Konferenzen eingeholt, ob es nicht wünschbar wäre, die „Seminarbildung der Lehrer um ein volles Jahr zu verlängern.“

Mit Rücksicht auf die kläglichen damaligen Lehrerbesoldungen stiess die Anregung auf Widerspruch, obschon die Wünschbarkeit einer gründlichere Bildung der Lehrerschaft allgemein anerkannt wurde. Wer sich über die damaligen Äusserungen der Konferenzen orientieren will, findet sie im Jahresberichte von 1899, pag. 217, 218 und 219.

Heute liegen die Dinge nun anders. Kanton und Gemeinden sind den Begehren der Lehrerschaft in schöner Weise entgegengekommen, und die in Aussicht stehenden Bundesgelder lassen auf eine weitere bescheidene Besserstellung hoffen. Da ist der

	Hertrag	130
16	Dienstjahre	= 10
15	"	= 13
14	"	= 15
13	"	= 15
12	"	= 17
11	"	= 5
10	"	= 8
9	"	= 13
8	"	= 17
7	"	= 13
6	"	= 25
5	"	= 18
Unter 5	"	<u>= 66</u>
	Total	= 365

Seit 1896 erfolgten 93 Austritte.

Von den vor 1896 patentierten alten Lehrern sind nur ca. 10 Eintritte in die neue Kasse erfolgt.

Moment nun gekommen, mit aller Entschiedenheit auch auf eine Verlängerung der Seminarzeit um 1 Jahr zu dringen. Es ist nicht nötig, im Jahresbericht des Lehrervereins die Notwendigkeit dieser Erweiterung nachzuweisen. Jedes Mitglied kennt die Hast, mit der der Lehrstoff gegenwärtig behandelt werden muss, die geradezu unheimliche Überbürdung, unter der keine andere Abteilung der Kantonsschule so schwer leidet wie das Seminar. In einer Zeit, da das Wissen auf allen Gebieten sich so sehr mehrt, spezialisiert, kann es gar nicht anders sein. Tatsächlich ist man denn allerwärts daran, die Bildungszeit der Lehrer zu verlängern, und einige Kantone nehmen einen Teil der Bundessubvention dafür in Anspruch, beispielsweise St. Gallen, wo man seit Jahren an der Verwirklichung dieses Postulates der Lehrerschaft und aller Schulfreunde arbeitet, aus Mangel an Mitteln aber die Sache bisher immer wieder vertagen musste.

Es nähme sich aus wie ein Hohn, wenn man von Hebung des Volksschulwesens spräche, ohne auch an die Vertiefung und Erweiterung der Lehrerbildung zu denken.

Die finanzielle Tragweite für den Kanton kann keine bedenkliche sein, wenn der Bund einen Teil der Kosten übernimmt. Es handelt sich in der Hauptsache um eine Lehrkraft, um ein Jahr Stipendien für ca. 25 Zöglinge mehr. St. Gallen nimmt für diesen Zweck 10 % der Subvention in Aussicht. Für unsern Kanton träfe dies ca. Fr. 8000. —, was doch einen erheblichen Teil der entstehenden Mehrkosten ausmachen würde. Die Lehrerschaft wird also bei diesem Anlasse mit Energie die Forderung stellen, auch hier anzusetzen, wenn der Ruf nach Hebung der Volksschule ertönt.

Sicherlich ist ferner das Verlangen nach unentgeltlicher oder wenigstens billigerer Verabreichung von *Schulmaterialien* und allgemeinen *Lehrmitteln* gerechtfertigt; hinsichtlich der letzten bestehen in unserm Lande herum bedenkliche Zustände, eine Armut der Schulen sondergleichen. Hier kann mit einer auf Jahre hinaus mit Umsicht verwendeten Summe von jeweilen Fr. 2000. — bis 3000. — viel Gutes und Schönes geschaffen werden. Bezüglich der *Schulhausbauten* muss betont werden, dass natürlich nicht davon die Rede sein kann, gleich in diesem Jahre oder auf einmal und überall bessere Zustände zu schaffen. Man wird da, wo Missstände bestehen, zuerst eingreifen, kräftig die Hand reichen, aber stets auch die Gemeinden veranlassen, ihre Kräfte angemessen anzuspannen.

Eine durch die Herren Schulinspektoren angefertigte Statistik über die Schullokale gibt einige Winke. Danach sind: 8 Schulhäuser schlecht, 1 schlecht bis ziemlich gut, 51 ziemlich gut, 14 ziemlich gut bis gut, 156 gut, 21 gut bis sehr gut, 81 sehr gut. Freilich sind davon noch 5 Schulhäuser mit Fr. 450.—, 500.—, 600.—, 800.—, 9 mit 1000 Fr. versichert. Nehmen wir an, diese Summen seien an manchem Ort der billigen Prämien wegen so niedrig angesetzt worden, so ist denn doch sicher, dass die Zahl der ungenügenden Schullokale sich steigern liesse. Die Errichtung von Turnhallen ist für unsere kleinen Gemeinden freilich eine etwas schwierige Sache; aber schon die Anschaffung der nötigen Turngeräte liess bisher wohl noch in vielen Gemeinden auf sich warten, könnte nun aber eher gefördert werden.

Die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel oder wenigstens eine ansehnliche Preisreduktion findet bei der Lehrerschaft keine Opposition, sollte aber natürlich nur erfolgen unter kräftiger Mitwirkung der Gemeinden, ebenso die Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Die weiten Schulwege in unserm schneereichen Lande mit langem Winter rechtfertigen ein Eingreifen des Staates auf diesem Gebiete durchaus. Soll das Kind lernlustig sein, so darf es wenigstens nicht hungrig zur Schule kommen.

Die Fürsorge für die schwachsinnigen Kinder ist neuern Datums, hat aber schnell die Sympathie weitester Kreise für sich gewonnen. Die Zuwendung eines Beitrages an unsere Anstalt in Masans, die infolge des naturgemäß kostspieligen Betriebes auf ausgiebige Unterstützung seitens des Staates und gemeinnütziger Private angewiesen ist, findet wohl nirgends Anfechtung. Die Pflicht des Staates, auch für die geistig Armen zu sorgen, wird im Ernst von niemand mehr bestritten. Die Opfer, die hier gebracht werden, tragen auch ihre Zinsen, in bescheidener Weise, aber doch so, dass der Staat und die Gemeinde Ursache haben, sich nicht engherzig zu zeigen. Die Bundesversammlung hat dieser Auffassung Ausdruck verliehen durch die Aufnahme von Ziffer 9 des Art. 2 ins Subventionsgesetz. 2 bis 3 % der Subventionssumme an die Anstalt in Masans direkt oder auch in Form von Subventionen an arme Eltern, die ihre Kinder ohne fremde Hilfe nicht der Anstalt übergeben können, würden eine hübsche Unterstützung bedeuten.

Im Resumé stellte sich also die Verteilung der Schulsubvention approximativ folgendermassen:

Errichtung von neuen Lehrstellen in-
folge von Klassenüberfüllungen und

Verlängerung der Schulzeit	ca. 15 % = Fr. 14,000. —	
Bau von Schulhäusern etc.	„ 20 % = „ 17,000. —	
Ausbildung v. Lehrkräften (IV. Seminarkurs)	„ 10 % = „ 8,000. —	
Besoldungserhöhungen (Alterszulagen)	30—35 % = 25-29,000. —	
Ruhegehalte, Witwen- und Waisen- unterstützungen	ca. 8—12 % = 6—10,000. —	
Lehrmittel etc.	Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder	ca. 10-15 % = 8—12,000. —
Erziehung schwachsinniger Kinder		

Gewiss lässt sich über die Höhe dieses oder jenes obigen Postens verschiedener Meinung sein, speziell auch darüber, ob die für Lehrergehalte in Aussicht zu nehmende Summe in erster Linie dann zu verabfolgen sei, wenn die Verlängerung der Schulzeit erfolgt ist. Die Delegiertenversammlung und eventuell auch die Kantonale Lehrerkonferenz, sowie die Sektionen des Bündnerischen Lehrervereins mögen sich darüber aussprechen, damit man sich nicht später vorwerfen muss, man habe den günstigen Moment verpasst und sich nicht geregt, als es noch Zeit war.

Die Delegiertenversammlung aber soll das Resultat ihrer Bemerkungen durch den Vorstand in motivierter Eingabe rechtzeitig dem Tit. Erziehungsdepartement zuhanden der zuständigen Behörden zur Kenntnis bringen, sofern nicht Urabstimmung verlangt wird, damit bei Aufstellung des definitiven Reglements die Wünsche der Lehrerschaft eventuell Berücksichtigung finden können.

* * *

Darauf soll am Schlusse auch noch hingewiesen werden, dass bei Verteilung der Subvention nicht nur auf die sogenannte Bedürftigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen wäre, sondern auch darauf, wie die vorhandenen privaten Mittel auf dem Wege der Besteuerung zur Mitwirkung herangezogen werden¹⁾. Dies

¹⁾ Es sollte stets auch darauf gehalten werden, dass letztere im Verhältnis zu ihren Kräften mitzählen, z. B. bei Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (etwa die Hälfte etc.), in anderen Fällen ähnlich.

sind aber Dinge, die in der Hauptsache nicht durch uns zu diskutieren sind. Nur das mag noch betont werden, dass Gemeinden, die man gewöhnlich als gut situiert bezeichnet, oft wieder vermehrten Anforderungen zu genügen haben. Eine weitherzige und wohlwollende Prüfung dieser Verhältnisse ist daher sehr geboten, will man nicht Ungerechtigkeiten gesetzlich statuieren.

Möge das Bundesgeld weise und im Geiste derjenigen, die mit so viel idealem Sinne daran arbeiteten, es den schweizerischen Volksschulen zuzuwenden, eines Bundesrat Schenk, Dr. Curti u. a., ausgerichtet werden und vielen Segen stiften auch in Rätiens Bergen und Mutter Helvetia des Dankes dafür bei Alten und Jungen teilhaftig werden. Vor allem darf nicht vergessen werden, dass es den Kämpfern für eine Bundessubvention an die schweizerische Volksschule immer darum zu tun war, eine *Hilfe* für die *armen* Gemeinden, für die *darbenden* Lehrer, für die *bedürftigen* und *hilflosen* Kinder, aber *nicht* ein Institut *für Steuererleichterungen* in *Gemeinde* und *Staat* zu schaffen. Sollte dieser letztere Fall je eintreten, so müsste sich mancher fragen, ob eine solche Lösung der Aufgabe all die Mühe und all die Hingabe so vieler Schul- und Volksfreunde wert war. Wir Lehrer wenigstens wollen dazu die Hand niemals helfend reichen!

Delegiertenversammlung.

Die Delegierten versammeln sich *Freitag den 13. November, nachmittags 3 Uhr* im *Hotel Bernina* in *Samaden*.

Traktanden:

1. Wegwahl des Oberlehrers in Fläsch während des Schulkurses. (S. S. 115 ff.)
2. Schaffung eines neuen Vorlagenwerkes für den Zeichenunterricht. (S. S. 138 ff.)
3. Herausgabe eines romanischen Gesangbuches für die Volksschulen. (S. S. 140).
4. Interpretation des Paragraphen 3 der Statuten. (S. S. 141).
5. Zur Verwendung der eidgenössischen Subvention für die Primarschule. (S. S. 143 ff.)
6. Allfällige Anträge aus den Ergebnissen der letztjährigen Umfragen. (S. S. 85 ff.)

Die Konferenzen werden ersucht, die Anzahl der *Delegierten*, die ihnen nach § 6 der Vereinsstatuten zukommt, zu wählen und deren Namen dem Zentralvorstand mitzuteilen. Dabei sind auch Änderungen im Mitgliederbestande der Sektionen gegenüber dem letzten Vereinsjahr anzugeben.

Die Delegierten haben natürlich auch Anspruch auf die unten bezeichnete *Fahrpreisermässigung* auf der Rätischen Bahn. Der Vereinsaktuar wird ihnen die erforderlichen *Ausweiskarten* zustellen, sobald ihm ihre Namen mitgeteilt werden. Sollte dies versäumt werden und ein Delegierter deshalb die Fahrkarte nicht rechtzeitig erhalten, so hätte die betreffende Konferenz oder ihr Delegierter die bezügliche pekuniäre Einbusse selber zu tragen.

Kantonale Lehrerkonferenz.

Die diesjährige kantonale Lehrerkonferenz wird *Samstag den 14. November* in *Samaden* im *Hotel Bernina* abgehalten. Beginn der Verhandlungen vormittags um $1\frac{1}{4}$ Uhr.

Gemeinsames Mittagessen um $1\frac{1}{2}$ Uhr.

Verhandlungsgegenstände:

1. *Bericht* über die vorausgehende *Delegiertenversammlung*.
2. *Aus der Methodik des Rechenunterrichts in der Volkschule*. Von *Reallehrer Chr. Bardola* in *Samaden*. Erster Votant: Lehrer *A. Vital* in *Scans*.

Im Anschluss daran wird auch die bündnerische Sektion des *Schweizerischen Lehrervereins* eine kurze Sitzung abhalten.

Die Tit. Direktion der Rätischen Bahn gewährt den Teilnehmern an der Konferenz auch dieses Jahr eine *Fahrpreisermässigung* in dem Sinne, dass ihnen gegen *Vorweisung einer Legitimationskarte* die Hin- und Rückfahrt auf dem ganzen Netze der Bahn mit Billetten für einfache Fahrt gestattet wird. Die bezüglichen Billette sind auch für einen Tag vor der Delegiertenversammlung und einen Tag nach der Konferenz gültig.

Im fernen hat die Direktion auch unserm Wunsche, am Konferenztag einen *Sonderzug von Ilanz nach Reichenau* mit Anschluss an den ersten Morgenzug nach dem Engadin einzulegen,

bereitwilligst entsprochen. Dieser Sonderzug wird in Ilanz 4⁵⁵ morgens abgehen und auf allen Zwischenstationen halten. *Wir hoffen, dass der Sonderzug von recht vielen Kollegen benutzt werde*, damit die Bahn für die entstehenden Kosten einigermassen entschädigt werde.

Wer die Konferenz besuchen will, *verlange gefälligst die zur Erlangung der Fahrpreisermässigung erforderliche Ausweis-karte bei unserm Aktuar, Herrn Lehrer Johann Jäger in Chur.*

Für Konferenzbesucher, die von Freitag auf Samstag oder von Samstag auf Sonntag in Samaden zu übernachten wünschen, stehen eine grössere Anzahl von *Freiquartieren* zur Verfügung. Wer davon Gebrauch machen will, wende sich gefälligst zum voraus brieflich oder dann am Konferenztage mündlich an Herrn Lehrer *Mosca in Samaden*.

